Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 68 Wasserhaushaltgesetz

Herstellung eines Oberflächengewässers
in der Gemeinde Brekendorf

Antragstellerin
Ernst-Heinrich Nissen GmbH
Sandberg 18 a
24806 Lohe-Föhrden

Planfeststellungsbehörde
Kreis Rendsburg Eckernförde
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde (UWB)
Frau Mieth / Herr Thiel
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

Brekendorf

Inhaltsverzeichnis

I. Verfügender Teil 5

1. Entscheidung 5

2. Beschreibung der Maßnahme 6

3. Der Plan 6

3.1 Festgestellte Planunterlagen 6

3.2 Nachrichtlich dargelegte Unterlagen 7

4. Nebenbestimmungen 8

4.1 Bedingungen 8

4.2 Auflagen 9
a) Verkehr 9
b) Betriebsgelände Auskiesung 10
c) Folgenutzung 10
d) Naturschutz 11
e) Wasserwirtschaft 14
f) Immissionsschutz 16
g) Denkmalschutz 18

5. Hinweise 18

6. Kostenentscheidung 19

II. Begründung 19

1. Formellrechtliche Würdigung 19
a) Planfestellungsverfahren 19
b) Planänderungsverfahren 21
c) Zuständigkeit der Planfestellungsbehörde 22
d) Einwendungen zum Verfahren 25

2. Einhaltung der Vorschriften zwingenden Rechts 25
a) Planrechtfertigung 26
b) Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG 26
c) Einhaltung anderer Anforderungen nach WHG i. S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG 28

d) Einhaltung sonstiger Anforderungen des öffentlichen Rechts 29
(1) Landesplanung, Regionalplanung und kommunale Planung 29
(2) Einhaltung der planungsrechtlichen Vorgaben des § 35 BauGB 31
(3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen 33
(4) Einhaltung der Anforderungen des Habitatsschutzrechts 34
(5) Einhaltung des nationalen Gebietsschutzes 34
(6) Einhaltung des gesetzlichen Biotopschutzes 35
(7) Einhaltung des besonderen Artenschutzes 35
(8) Einhaltung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung 35
(9) Einhaltung des Denkmalschutzes 36
(10) Einhaltung des Straßen- und Wegegesetzes 36

3. Fachplanerische Abwägung 37

3.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und Bewertung gem. § 12 UVPG 37
a) Schutzgut Menschen 37
b) Schutzgut Tiere 38
c) Schutzgut Pflanzen 38
d) Schutzgut Boden 38
e) Schutzgut Wasser 39
f) Schutzgut Luft 39
g) Schutzgut Klima 40
h) Schutzgut Landschaft 40
i) Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter 40
j) Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern 40

3.2 Auseinandersetzung mit und Abwägung von vorgetragenen Einwendungen sowie Gesamtabwägung 41
a) Verkehr 42
b) Grundstückswert 43
c) Lebensqualität 44
d) Kein Abwehranspruch wegen Vorbelastung 44
e) Grundgesetz 45
f) Staub 45
g) Grundwasser 45
h) Natur- und Artenschutz 46
i) Lärm 47
j) Landschaftsbild 47

4. Behandlung der Einwendungen und Stellungnahmen 48

III. Rechtsbehelfsbelehrung 74

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 68 Wasserhaushaltgesetz

I. Verfügender Teil

1. Entscheidung

Aufgrund des Antrages der Ernst-Heinrich Nissen GmbH vom 06.02.2012 in der Form des Änderungsantrages vom 15.01.2015 wird der vorgelegte Plan

Herstellung eines Oberflächengewässers in der Gemeinde Brekendorf infolge einer Nassauskiesung auf den betriebseigenen Flurstücken 1/1 und 1/2, gelegen in der Flur 1 der Gemarkung Brekendorf einschließlich der Herstellung eines Erschließungsweges

auf Grundlage des § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014 (BGBl. I S. 1724) i.V.m. § 125 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWGSH) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt ((GVOBl.)) S. 96) i.V.m. § 142 Abs. 1 des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 246), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2013 (GVOBl. S. 254) festgestellt.

Mit diesem Beschluss wird gemäß § 142 Abs. 1 S.1 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss werden gemäß § 142 Abs.1 S. 3 LVwG alle öffentlichrechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin, der Ernst-Heinrich Nissen GmbH, und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft. Der Kiesabbau wird befristet bis zum 31.12.2026. Die Befristung stellt sicher, dass die Eingriffe und Beeinträchtigungen zeitlich begrenzt sind.

Die Einwendungen der Betroffenen und die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Umweltschutzvereinigungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise erledigt haben (vgl. dazu II.).

Dieser Planfeststellungsbeschluss beinhaltet die naturschutzrechtliche Genehmigung zum Kiesabbau auf den Flurstücken 1/1 und 1/2, gelegen in der Flur 1 der Gemarkung Brekendorf.

2. Beschreibung der Maßnahme

- **Ursprungsantrag**

Mit dem Ursprungsantrag vom 06.02.2012 begehrte die Vorhabenträgerin die Feststellung ihres Plans zur Entnahme von Kies im Trocken- und Nassabbau einschließlich der Verlegung eines bislang verrohrten Abschnitts der Brekendorfer Au als dauerhaft offener Wasserlauf und der Herstellung eines Oberflächengewässers (Baggersees) nach der Beendigung des Abbaus auf den Flurstücken 1/1 und 1/2, gelegen in der Flur 1 der Gemarkung Brekendorf unter Nutzung der Straße „Nielander Weg“ als wegemäßige Erschließung.

- **Änderungsantrag**

Der Änderungsantrag vom 15.01.2015 sieht, abweichend von der im Ursprungsantrag vorgesehenen Erschließung der Auskiesungsflächen durch das Befahren der Gemeindestraße „Nielander Weg“ auf gesamter Länge, jetzt die Erschließung der Auskiesungsflächen über eine neu zu errichtende Betriebsstraße über private Grundstücke mit erforderlicher Querung der Gemeindestraße „Nielander Weg“ vor. Den Anlass für den Änderungsantrag gab die von der Gemeinde Brekendorf verweigerte Zustimmung zur Nutzung der sonstigen Gemeindestraße „Nielander Weg“ zwischen vormals geplanter Zuwegung zum Kiesabbaugebiet und der Kreisstraße 52.

3. Der Plan

Zum festgestellten Plan gehören die in Ziffer 3.1 genannten Planunterlagen. Nicht festgestellt werden die in Ziffer 3.2 aufgeführten Unterlagen, die nur nachrichtlich dargestellt werden. Diese Unterlagen waren Mitgrundlage der behördlichen Entscheidung und Abwägung und werden nur zur Information beigefügt**.**

3.1 Festgestellte Planunterlagen

Antragsunterlagen vom 11.02.2013 und vom 15.01.2015 in der grün geprüften Fassung:

Antragsschreiben vom 06.02.2012
Erläuterungsbericht zum Planfeststellungsverfahren

Landschaftspflegerischer Begleitplan und Umweltbericht vom Dezember 2012, aufgestellt durch das Planungsbüro Klapper & Niethardt

1. Vorbemerkung
2. Einleitung
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (UVP) auf die einzelnen Schutzgüter

4. Schutz-, Minimierungs- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (UVP/LBP)
5. Planungsalternativen (UVP)
6. Zusätzliche Angaben (UVP)
7. Zusammenfassung
8. Karten und Pläne

   Auszug aus dem Liegenschaftskataster

   Pläne:

Blatt Nr. 0.1	Übersichtsplan	M: 1: 25.000
Blatt Nr. 0.2	Übersichtsplan Lageplan	M: 1: 5.000
Blatt Nr. 1	Übersichtsplan Bestand	M: 1: 2.000
Blatt Nr. 2.1	Abbauplan-Trockenabbau	M: 1: 2.000
Blatt Nr. 2.2	Abbauplan-Nassabbau	M: 1: 2.000
Blatt Nr. 3	Gestaltungsplan nach Ende Abbau	M: 1: 1.000
Blatt Nr. 4.1	Gestaltungsplan Schnitt A-A	M: 1: 500
Blatt Nr. 4.2	Gestaltungsplan Schnitt B-B	M: 1: 500
Blatt Nr. 4.3	Gestaltungsplan Schnitt C-C	M: 1: 500

9. **Änderungsantragsunterlagen vom 15.01.2015**

   <u>Geänderte Zufahrt zum Kiesabbaugebiet</u>

   Erläuterungsbericht

   Erklärung vom 03.06.2015 zur Optimierung des Verkehrsflusses auf privater Zufahrt

   Freiwillige Verpflichtungserklärung der E. Nissen GmbH vom 09.01.2015

   Pläne:

Blatt Nr. 1.3	Lage Ortsdurchfahrt-Transportrichtung gem. freiwilliger Verpflichtungserklärung	M: 1: 02.000
Blatt Nr. 2.3	Verlauf Zufahrt - Übersicht	M: 1: 2.000
Blatt Nr. 2.4	Verlauf Zufahrt - Kreuzung	M: 1: 500
Blatt Nr. 2.5	Optimierungsmaßnahmen Verkehrsfluss	M: 1: 5.000
Blatt Nr. 2.6	Lageplan Straßenbau Einmündung	M: 1: 500
Blatt A/A	Untersuchungsrahmen Schutzgüter	M: 1: 5.000

3.2 Nachrichtlich dargelegte Unterlagen

1. Kostenschätzung durch das Planungsbüro Klapper & Niethardt vom 03.12.12
2. Artenschutzrechtliche Bewertung der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH (GFN mbH) vom 20.08.2012
3. Artenschutzrechtliche Stellungnahme der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH vom 26.08.2014 zur Zufahrtsvariante
4. Artenschutzrechtliche Stellungnahme der Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH vom 17.08.2015

5. Hydrogeologische Stellungnahme der Neumann Baugrunduntersuchung GmbH & Co. KG vom 05.12.2012
6. Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH vom 14.11.12
7. 1. Ergänzung vom 14.01.2015 zum Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH 8. Berichtigung vom 08.04.2015 zur 1. Ergänzung des Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros für Akustik Busch GmbH
8. Nachweis der verkehrlichen Anbindung der Zufahrtsvariante an den überörtlichen Verkehr durch das Ingenieurbüro Levsen vom 12.01.2015
9. Verkehrliche Stellungnahme der Wasser- und Verkehrskontor GmbH vom. 09.03.2015
10. Verkehrliche Stellungnahme der Building Complete Solutions GmbH (BCS) vom 08.06.2015
11. 1. Ergänzung vom 15.07.2015 zur verkehrlichen Stellungnahme vom 08.06.2015 der BCS GmbH

4. Nebenbestimmungen

4.1 Bedingungen

a) Mit der Auskiesung darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherstellung der Erschließung die planfestgestellte private Zuwegung entsprechend den festgestellten Antragsunterlagen hergestellt worden ist.

b) Zur Sicherung der Verpflichtungen zur ordnungsgemäßen Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft ist auf der Grundlage des § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor Beginn der Arbeiten eine Sicherheitssumme in Höhe von 60.000,- EUR (in Worten: Sechzigtausend Euro) bei der unteren Naturschutzbehörde zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung ist der unteren Naturschutzbehörde in Form einer unkündbaren, selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft eines der Kreditaufsicht unterliegenden Bürgen vorzulegen. Der Gerichtsstand des Bürgen muss in Schleswig-Holstein oder Hamburg liegen. Die Sicherheitsleistung bleibt bis zur mängelfreien Endabnahme bestehen. Die untere Naturschutzbehörde ist berechtigt, die angeordneten Maßnahmen unter Verwendung der Sicherheitsleistung selbst durchführen zu lassen, wenn die entsprechenden Auflagen wider Erwarten nicht fach- und fristgerecht erfüllt werden sollten. Etwaige Mehrkosten gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

4.2 Auflagen

a) Verkehr

1. Es ist sicherzustellen, dass eine betriebsbedingte Verunreinigung der öffentlichen Fahrwege über das übliche Maß hinaus unterbleibt. Eine etwaige betriebsbedingte Verschmutzung der Einmündung der Kreisstraße 52 oder der Kreuzung der öffentlichen Straße Nielander Weg, welche über das übliche Maß hinausgeht, ist gemäß § 46 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen.
2. An der Ausfahrt der Kiesentnahmefläche ist mit geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden Einrichtungen, wie z.B. Überfahrrosten und Wasser-Durchfahrbecken aus Beton mit Zwangsführung bzw. bei Bedarf Reifenwaschanlage, die Verschleppung von Anhaftungen zu minimieren.
3. An der Einmündung der Zufahrt in die Kreisstraße 52 sind Sichtflächen für 50 km/h gemäß Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 06 (RASt 06), Ausgabe 2007, Ziffer 6.3.9.3 auszuweisen. Das Lichtraumprofil und diese Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung zwischen 0,80m und 2,50m dauernd freizuhalten.
4. Im Querungsbereich mit dem Nielander Weg sind das Lichtraumprofil und die Sichtdreiecke dauernd freizuhalten.
5. Die private Zufahrtstraße ist vor Einmündung in die Kreisstraße 52 und vor Querung mit dem Nielander Weg jeweils auf einer Länge von jeweils 50m mit einer Asphaltverschleißschicht in einer Breite von 6m zu befestigen
6. Die private Zufahrtsstraße ist zwischen der Einmündung in die Kreisstraße K52 und der Kreuzung Nielander Weg mit einer befestigten Ausweiche für den Begegnungsverkehr zu versehen.
7. Die Geschwindigkeit für das Befahren der privaten Zufahrtstraße ist auf 30 km/h zu begrenzen. Entsprechende Hinweisschilder sind aufzustellen.
8. Die Anzahl der betriebsbedingten regelmäßigen An- und Abfahrten zum bzw. vom Kiesabbaugebiet darf 25 LKW-Fahrten (d.h. 50 Touren) täglich, nicht überschreiten.
9. Die Benutzung der privaten Zufahrt durch Dritte außerhalb der zugelassenen Betriebszeiten ist verboten. Durch Beschilderung an der Einmündung in die Kreisstraße 52 und vor der Querung zum Nielander Weg ist die Einhaltung des Verbotes sicherzustellen.
10. Die Vorhabenträgerin hat die gesamte private Zufahrtsstraße zu unterhalten und den verkehrstechnisch sicheren Zustand jederzeit sicherzustellen.
11. Vor Aufnahme der Wegenutzung ist der bautechnische Straßenzustand der öffentlichen Fahrwege im Einmündungsbereich zur Kreisstraße 52 und im Querungsbereich mit dem Nielander Weg bei einer gemeinsamen Begehung von Vertretern der Straßenbaulastträger und der Vorhabenträgerin unter Hinzuziehung eines Gutachters eines anerkannten Asphalt-Labors auf Kosten der Vorhabenträgerin zu dokumentieren.

12. Nach Beendigung des Abbaubetriebes hat die Vorhabenträgerin die Fahrbahn im Einmündungsbereich zur Kreisstraße 52 und im Querungsbereich mit dem Nielander Weg in Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern auf eigene Kosten mindestens in den bei der Begehung dokumentierten straßenbautechnischen Straßenzustand zu versetzen, sofern die Träger der Straßenbaulast das beantragen. Die fachgerechte Wiederherstellung ist durch eine Abnahme zu bestätigen. Die Vorhabenträgerin hat die private Zufahrtstraße nach Beendigung der Auskiesung vollständig auf eigene Kosten zurückzubauen. Die durch ihren Bau entstandenen Knickdurchbrüche im Querungsbereich mit dem Nielander Weg sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde fachgerecht durch die Neuanlage von Knickwällen zu schließen.

b) Betriebsgelände Auskiesung

13. Die Abbaugrenzen sind vor Beginn der Arbeiten einzumessen und dauerhaft gut sichtbar zu markieren. Sie sind während der gesamten Betriebsdauer zu erhalten. Während des Abbaus sind die zu erhaltenden Grenzsteine, z. B. durch offene 1 m hohe Dreieckböcke, dauerhaft kenntlich zu machen.
14. Das Gelände ist nach außen hin so zu sichern, z. B. in Form einer Grüneinfriedigung, dass ein Betreten und Abladen von Abfall unterbunden wird. An der westlichen Flurstücksgrenze im Bereich der Betonspur ist ein Knickwall nach Vorgabe der unteren Naturschutzbehörde aufzusetzen. Die Zufahrt ist weiterhin durch ein verschließbares Tor abzusichern und mit einem Warnschild zu versehen. Die Einfahrt ist bei Ruhen des Betriebes und auch während der Renaturierung ständig unter Verschluss zu halten. Nicht benötigte Koppelzufahrten sind durch Knickwälle zu verschließen. Während der Betriebszeiten hat das Gelände unter ständiger Aufsicht zu stehen.
15. Zu Beginn des östlichen Abschnitts der Zufahrtstraße im Querungsbereich mit dem Nielander Weg muss für jedermann sichtbar ein Schild mit Firmennamen und -anschrift angebracht werden.
16. Zwischen den bestehenden und anzulegenden Randknicks und der Abbauböschungsoberkante ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.
17. Im Bereich des südlich an das Abbaugebiet angrenzenden bewaldeten Flurstücks ist zwischen Waldrand und Abbauböschungsoberkante ein Abstand von mindestens 30 m einzuhalten.

c) Folgenutzung

18. Die Abbaufläche ist nach Beendigung des Vorhabens und der Durchführung der biotopgestaltenden Maßnahmen mit Ausnahme von naturschutzdienlichen Pflegemaßnahmen der natürlichen Entwicklung zu überlassen.
19. Das Plangebiet ist zur Durchführung von naturschutzdienlichen Pflegemaßnahmen nach Abbauende ausschließlich über die vorhandene Koppelzufahrt vom Nielander Weg zugänglich.
20. Der Gemeingebrauch des Abbaugewässers wird untersagt.

21. Die Hinweisschilder sind von der Vorhabenträgerin zu unterhalten.
22. Es dürfen keine standortfremden, nicht heimischen Pflanzenarten eingebracht werden.
23. Das vorzeitig renaturierte Teilgebiet im Nordwesten des Plangebietes (BA I) darf während der folgenden Auskiesungsarbeiten nicht als Lagerfläche oder für andere betriebliche Abläufe genutzt werden.
24. Der naturnah ausgebaute offene Gewässerlauf der Brekendorfer Au ist nur bei Bedarf und dann nur in Handarbeit zu unterhalten. Mehrkosten, die durch die Handunterhaltung verursacht werden, sind dem Wasser- und Bodenverband Obere Sorge durch die Vorhabenträgerin bzw. deren Rechtsnachfolgerin zu erstatten.

d) Naturschutz

- private Zufahrtstraße

25. Entlang der östlichen Seite der privaten Zufahrtsstraße ist auf gesamter Länge, mit Ausnahme entlang der südlich gelegenen Sukzessionsfläche, ein bepflanzter Knickwall herzustellen. Der Erdwall ist mit den folgenden Querschnittmaßen anzulegen:
26. Sohlenbreite 2,50 m - 3,00 m, Kronenbreite 1,30 m, Höhe 0,80 m - 1,30 m. Die Wallkrone ist mit einer leichten Mulde zu versehen.
27. Vor dem Aufschütten des Knickwalls ist der vorhandene Oberboden im Bereich der Sohle abzuschieben.
28. Für das Kernmaterial darf kein humoser Oberboden verwendet werden.
29. Das Kernmaterial darf keine Verschlechterung des bisherigen Bodenaufbaus mit sich bringen.
30. Das Kernmaterial darf nicht maschinell verdichtet werden; das Andrücken mit der Baggerschaufel ist zulässig.
31. Das einzusetzende Material hat der in § 2 Nr. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Anforderungen zu entsprechen.
32. Es ist ausschließlich Boden Klasse Z 0 gemäß Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) M20 einzubauen. Der TOC-Gehalt darf 5 Gew. % nicht übersteigen.
33. Der Oberboden ist in einer Schichtstärke von mindestens 20 cm und maximal 40 cm aufzutragen.
34. Der Oberboden darf nicht maschinell verdichtet werden; das Andrücken mit der Baggerschaufel ist zulässig.
35. Der im Vorwege abgeschobene Oberboden kann verwendet werden.
36. Der Wall ist zu bepflanzen, nachdem das Erdreich sich gesetzt hat.
37. Zur Verwendung kommen wahlweise folgende Gehölzarten:
    Hasel (Corylus avellana), Schlehdorn (Prunus spinosa), Hainbuche (Carpinus betulus), Brombeere (Rubus), Hundsrose (Rosa canina), Filzrose (Rosa tomentosa), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schneeball (Viburnum opulus), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Weißdorn (Crataegus div. spec.), Weiden (Salix div. spec.), Traubenkirsche (Prunus padus), Vogelkirsche (Prunus avium), Sal-Weide (Salix caprea), Rotbuche (Fagus sylvatica), Eberesche (Sorbus aucuparia), Faulbaum (Frangula alnus), Stieleiche (Quercus robur), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Wildapfel (Malus sylvestris), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), schw. Holunder (Sambucus nigra).

38. Die Pflanzdichte beträgt 80 cm in der Reihe und 80 cm in der Breite. Die Pflanzen sind zweireihig gegeneinander versetzt zu pflanzen. Es sind 25 Pflanzen auf 10 Meter Knicklänge zu pflanzen. Die Gehölze sind zum Schutz gegen Wildverbiss mit einer leichten Einfriedigung zu versehen, die nach dem endgültigen Anwachsen der Gehölze zu beseitigen ist. Der Erdwall ist mit einer Schicht Stroh oder Schreddergut gegen übermäßige Verkrautung und Austrocknung abzudecken. Während der ersten drei Jahre nach der Pflanzung hat der Vorhabenträger dafür zu sorgen, dass die Gehölze anwachsen und sich entwickeln können. Die Gehölze sind einmal jährlich freizumähen, der Einsatz chemischer Mittel ist untersagt. Nachpflanzungen sind vorzunehmen, wenn mehr als 20 % des Bestandes ausfallen sollten. Das Pflanzgut muss den Qualitätsmerkmalen „leichte Sträucher mit einer Höhe von 70 - 90 cm“ des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen.
39. Die Fertigstellung der gesamten Anlage einschließlich Pflanzung ist vor Aufnahme der Auskiesungsarbeiten zur Abnahme anzuzeigen.
40. Da die Knicks einschließlich des Gehölzbewuchses potentielle Lebensräume (Nist-, Brut, Wohn- und Zufluchtstätten) für besonders oder streng geschützte Tierarten wie z. B. Vögel, Säugetiere oder Fledermäuse sein können, ist zu gewährleisten, dass durch die Arbeiten keine besonders oder streng geschützten Tierarten gestört oder deren Nist-, Brut- Wohn- und Zufluchtstätten zerstört werden.
41. Das Straßenbaumaterial ist vollständig aufzunehmen und vordringlich der Wiederverwertung zuzuführen. Das ausgebaute Material ist durch Boden, entsprechend der angrenzenden Flächennutzung, zu ersetzen.
42. Der Beginn der Rückbauarbeiten ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) schriftlich anzuzeigen. Der ordnungsgemäße Rückbau ist durch eine Endabnahme der UNB zu bestätigen.
43. Die für die Renaturierung benötigten Oberbodenmassen sind seitlich in Mieten aufzusetzen und mit Lupinen zu begrünen.

- Auskiesungsfläche

44. Die Neugestaltung der ausgekiesten Fläche nach dem Ende der Auskiesung richtet sich nach den unter I. 3., 3.1 genannten Planunterlagen. Sie umfasst alle im landschaftspflegerischen Begleitplan des Landschaftsarchitekturbüros Klapper & Niethardt aufgeführten Maßnahmen.
45. Entlang der nördlichen Grenze der Vorhabenfläche ist auf gesamter Länge ein bepflanzter Knickwall gemäß den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Im Bereich des verrohrten Abschnitts der Brekendorfer Au von Station 5+176 bis 5+284 ist ein Abstand von mindestens 5 m zur Verrohrung einzuhalten.
46. Die geplanten Knicks entlang der nördlichen bzw. der östlichen Plangebietsgrenze sind vor Beginn der Abbauarbeiten anzulegen, um die Einsehbarkeit sowie den Eingriff in das Landschaftsbild frühzeitig zu mindern. Der Erdwall ist mit den folgenden Querschnittmaßen anzulegen:

47. Sohlenbreite 2,50 m - 3,00 m, Kronenbreite 1,30 m, Höhe 0,80 m - 1,30 m. Die Wallkrone ist mit einer leichten Mulde zu versehen.
48. Vor dem Aufschütten des Knickwalls ist der vorhandene Oberboden im Bereich der Sohle abzuschieben.
49. Für das Kernmaterial darf kein humoser Oberboden verwendet werden.
50. Das Kernmaterial darf keine Verschlechterung des bisherigen Bodenaufbaus mit sich bringen.
51. Das Kernmaterial darf nicht maschinell verdichtet werden; das Andrücken mit der Baggerschaufel ist zulässig.
52. Das einzusetzende Material hat der in § 2 Nr. 1 BBodSchG genannten Anforderungen zu entsprechen.
53. Es ist ausschließlich Boden Klasse Z 0 gemäß LAGA M20 einzubauen. Der TOC-Gehalt darf 5 Gew. % nicht übersteigen.
54. Der Oberboden ist in einer Schichtstärke von mindestens 20 cm und maximal 40 cm aufzutragen.
55. Der Oberboden darf nicht maschinell verdichtet werden; das Andrücken mit der Baggerschaufel ist zulässig.
56. Der im Vorwege abgeschobene Oberboden kann verwendet werden.
57. Der Wall ist zu bepflanzen, nachdem das Erdreich sich gesetzt hat.
58. Zur Verwendung kommen wahlweise folgende Gehölzarten:
    Hasel (Corylus avellana), Schlehdorn (Prunus spinosa), Hainbuche (Carpinus betulus), Brombeere (Rubus), Hundsrose (Rosa canina), Filzrose (Rosa tomentosa), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schneeball (Viburnum opulus), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Weißdorn (Crataegus div. spec.), Weiden (Salix div. spec.), Traubenkirsche (Prunus padus), Vogelkirsche (Prunus avium), Sal-Weide (Salix caprea), Rotbuche (Fagus sylvatica), Eberesche (Sorbus aucuparia), Faulbaum (Frangula alnus), Stieleiche (Quercus robur), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Wildapfel (Malus sylvestris), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), schw. Holunder (Sambucus nigra).

59. Die Pflanzdichte beträgt 80 cm in der Reihe und 80 cm in der Breite. Die Pflanzen sind zweireihig gegeneinander versetzt zu pflanzen. Es sind 25 Pflanzen auf 10 Meter Knicklänge zu pflanzen. Die Gehölze sind zum Schutz gegen Wildverbiss mit einer leichten Einfriedigung zu versehen, die nach dem endgültigen Anwachsen der Gehölze zu beseitigen ist. Der Erdwall ist mit einer Schicht Stroh oder Schreddergut gegen übermäßige Verkrautung und Austrocknung abzudecken. Während der ersten drei Jahre nach der Pflanzung hat die Vorhabensträgerin dafür zu sorgen, dass die Gehölze anwachsen und sich entwickeln können. Die Gehölze sind einmal jährlich freizumähen, der Einsatz chemischer Mittel ist untersagt. Nachpflanzungen sind vorzunehmen, wenn mehr als 20 % des Bestandes ausfallen sollten. Das Pflanzgut muss den Qualitätsmerkmalen „leichte Sträucher mit einer Höhe von 70 - 90 cm“ des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen.
60. Die vorgezogene Renaturierungsmaßnahme des 1. Bauabschnitts ist vor Beginn der nachfolgenden Bauabschnitte fertigzustellen.

61. Bei Verfüllungs- und Profilierungsarbeiten im Bereich der entstandenen Wasserfläche darf ausschließlich mit inertem Material gearbeitet werden.
62. Renaturierungsflächen sind entsprechend ihrer Zielsetzung zu behandeln. In den Bereichen, in denen Anpflanzungen vorgesehen sind, erfolgt die Wiederandeckung mit Oberboden in einer Schichtstärke von ca. 50 cm. Alle Bodenauftragsflächen sind vor dem Aufbringen der Deckschicht gleichmäßig aufzulockern. Der Einbau von Torf, die Düngung und die Verwendung von chemischen Mittel (Pflanzenbehandlungsmitteln) sind unzulässig. Die Flächen sind auch durch vorübergehende kurzfristige Inanspruchnahme (z. B. als Lagerraum) nicht mehr zu nutzen und vor Beeinträchtigungen (z. B. aus dem Abbaubetrieb) wirksam zu schützen.
63. Als Unterschlupf für Kleintiere sind im Zuge der Fertigstellung auf der Vorhabenfläche mindestens 5 Steinhaufen aus jeweils 2 m³ Grobgeröll und 5 Totholzhaufen aus jeweils 5 m³ Stubben an sonnenexponierten Stellen aufzusetzen.
64. Die Anpflanzungen, auch Knickanpflanzungen, sind zum Schutz vor Wildbiss einzuzäunen und zum Schutz vor Austrocknung zu mulchen und bis zum völligen Anwachsen ohne chemische Hilfsmittel zu pflegen. Nach 8 Jahren sind die Zäune zu entfernen.
65. Die angelegten Knicks sind, falls erforderlich, zu bewässern.
66. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, das Betreten der Grube durch die Planfeststellungs-, untere Wasser- oder untere Naturschutzbehörde oder deren Beauftragte zu dulden.
67. Alle technischen Anlagen und Bauten, die zum Betrieb der Abbaustelle errichtet werden, sind nach erfolgtem Abbau restlos, einschließlich der Fundamente, zu entfernen. In die Erschließungswege auf dem Auskiesungsgelände eingebrachtes, unbelastetes mineralisches Befestigungsmaterial ist im Zuge der Rekultivierung restlos zu entfernen.
68. Die abschnittsweise Fertigstellung der Gestaltungs- und Renaturierungsarbeiten ist der unteren Naturschutzbehörde einen Monat vorher anzuzeigen und in gemeinsamen Terminen abnehmen zu lassen.

e) Wasserwirtschaft

69. Der zwischen den Stationen 4+800 bis 5+176 verrohrte Abschnitt der Brekendorfer Au ist durch einen offenen, naturnah gestalteten Gewässerabschnitt zu ersetzen.
70. Das Gelände zwischen dem neuen, offenen Verlaufes der Brekendorfer Au und dem sich östlich anschließenden Auskiesungsbereich ist so zu profilieren, dass ein Abfließen von Oberflächenwasser der Brekendorfer Au in die Abbauflächen während der Auskiesungsarbeiten und nach Ende des Kiesabbaus in den verbleibenden Baggersee dauerhaft verhindert wird.
71. Zur Vermeidung der Versickerung von nährstoffreichem Oberflächenwasser aus dem neuen offenem Gewässerlauf der Brekendorfer Au sind das Gewässerbett und die Sohle des Retentionsraumes aus bindigen Material herzustellen. Das Gewässer und der Retentionsbereich sind anschließend mit geeignetem Material zu profilieren.

72. Die Übergangsbereiche des neuen offenen Gewässerabschnitt zu den oberhalb und unterhalb bestehenden verrohrten Abschnitten sind fachgerecht gegen Auskolkung zu sichern.
73. Oberflächenwasser von benachbarten Verkehrs-/Betriebs- und landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Zuflüsse aus Gräben und Drainagen darf während und nach Ende des Kiesabbaus nicht in den Auskiesungsbereich und den Baggersee eingeleitet werden. Entsprechende Zuflüsse sind zu beseitigen und fachgereicht an die vorhandene Vorflut anzuschließen.
74. Der Beginn des Nassabbaus ist der Planfeststellungsbehörde vorab schriftlich anzuzeigen.
75. Der Umfang der Nassauskiesung ist zum Ende des Kalenderjahres zu dokumentieren; dazu ist in einem Lageplan die entstandene Wasserfläche und -tiefe darzustellen.
76. Es ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe aus Wartungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen in den Boden und in das Grund- und Oberflächenwasser gelangen.
77. Betriebs- und Hilfsstoffe dürfen im Auskiesungsbereich nicht gelagert werden.
78. Es sind umweltfreundliche Betriebs- und Schmierstoffe zu verwenden.
79. Bei begründetem Verdacht ist die untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder deren Beauftragte berechtigt, Proben aus dem Grundwasser, den offenen Wasserflächen und/oder dem anstehenden Boden zu entnehmen und auf Kosten der Vorhabenträgerin durch ein Fachlabor untersuchen zu lassen.
80. Zur Durchführung eines Grundwassermonitorings (GWM) sind die 3 Beobachtungsbrunnen (siehe Grundwassergleichenplan in der hydrogeologischen Stellungnahme) mit den Bezeichnungen GWM 1 (Abstrom), GWM 2 (Abstrom)und GWM 3 (Anstrom) zu betreiben. An diesen drei Grundwassermessstellen sind die Wasserspiegellagen der beantragten und festgestellten Grundwassermessstellen, zusätzlich, nach Freilegung des Grundwassers, der Seewasserspiegel, monatlich zu messen und auf NN bezogen zu dokumentieren. Die erforderlichen Dokumentationen sind der unteren Wasserbehörde jeweils bis spätestens zum Ende des auf die Untersuchung folgenden Kalendermonats unaufgefordert vorzulegen.
81. Nachweislich festgestellte nachteilige Auswirkungen der Auskiesungarbeiten auf die Wasserspiegellage und die Verfügbarkeit von Grundwasser im privaten Trinkwasserversorgungsbrunnen der westlich des Abbaugebietes gelegenen Hofstelle Greve und des nördlich gelegenen Löschwasserbrunnes der Gemeinde Brekendorf sind auf Kosten der Vorhabenträgerin in geeigneter Weise zu beseitigen.
82. Es bleibt der Vorhabenträgerin überlassen, zur besseren Abschätzung des Einflusses der Auskiesungsarbeiten auf die Funktionsfähigkeit des privaten Brunnens und der Löschwasserentnahmestelle die monatlichen Kontrollmessungen im Rahmen einer privatrechtlichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Betreiber auf diese Einrichtungen auszudehnen.
83. Vor Beginn des Nassabbaus ist eine hydrochemische Analyse des Grundwassers im An- und Abstrom durchzuführen. Diese sind alle 2 Jahre zu wiederholen und der unteren Wasserbehörde (uWB) unaufgefordert vorzulegen.

84. Der Umfang der chemische Untersuchung muss mindestens die nachfolgenden Parameter beinhalten:
    - Sinnesprüfung (Farbe, Trübung, Geruch)
    - pH-Wert
    - Temperatur °C
    - Leitfähigkeit mS/m
    - Chlorid mg/l
    - Sauerstoff mg/l
    - Ammonium mg/l
    - Eisen mg/l
    - Mangan mg/l
    - Nitrit mg/l
    - Nitrat mg/l
    - Sulfat mg/l
    - Calcium mg/l
    - Magnesium mg/l
    - Natrium mg/l
    - Kalium mg/l
    - DOC mg/l
    - 0-Phosphat mg/l
    - Säurekapazität-pH 4,3 mmol/l
    - Basekapazität-pH 8,2 mmol/l
85. Die Ergebnisse der monatlichen Wasserspiegelmessungen und die Ergebnisse der Hydrochemischen Analysen sind durch ein geologisches Fachbüro in einem Jahres-Kurzbericht bewerten zu lassen. Der Kurzbericht ist bis zum 15. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vorzulegen.
86. Die Überwachung und die Dokumentation haben in genannter Art und Umfang während des gesamten Abbauzeitraumes und zusätzlich 12 Monate über das Abbauende hinaus zu erfolgen.
87. Die Messstellen sind nach Beendigung des Kiesabbaus zu erhalten und bis zu fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme zu pflegen und zu untersuchen. Eine länger andauernde Untersuchung kann im Einzelfall angeordnet werden.
88. Der Besatz des Abbaugewässers mit Fischbrut und die Nutzung als Fischteich sind unzulässig.

f) Immissionsschutz

- Lärm

89. Der Kiesabbau und die Renaturierung sind entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass die vom Gesamtbetrieb der Anlage einschließlich aller Einrichtungen (z.B. Maschinen, Aggregate) sowie dem zugehörigen Fahrzeugverkehr verursachten Geräuschimmissionen den Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel von tags (06.00 – 22.00 Uhr) 60 db(A) gemessen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am

stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 des nächstgelegenen Wohnhauses im Nielander Weg nicht überschreiten.

90. Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 db (A) überschreiten.
91. Die regelmäßige Betriebstätigkeit hat ausschließlich werktags von 6.30 Uhr bis 17.30 Uhr stattzufinden.
92. Ein Anlagenbetrieb nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) sowie sonn- und feiertags ist untersagt.
93. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Anhaltswerte des Beiblattes 1 zu DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ innerhalb des nächstgelegenen Wohnhause im Bereich der neu geplanten Zufahrt jeweils in dem am stärksten betroffenen Aufenthaltsraum, der Wohnzwecken dient oder eine vergleichbare Schutzwürdigkeit besitzt, bei geschlossenen Fenstern und Türen nicht überschritten werden.
94. Sollten nach Inbetriebnahme der Anlage Zweifel an der Einhaltung der Immissionswerte nach TA Lärm oder der Anhaltswerte des Beiblattes 1 zu DIN 45680 seitens des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) entstehen, z. B. durch Überschreitung einer der Werte bei einer orientierenden Messung, ist innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, dass die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Die Kosten der Messungen trägt die Vorhabenträgerin.

- Staub

95. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionswerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Nr. 4.2.1 bezüglich Schwebstaub (PM-10) und Nr. 4.3.1 bezüglich Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub) am Beurteilungspunkt beim nächstgelegenen Wohnhaus im Bereich der neu geplanten Zufahrt nicht überschritten werden. Zu diesem Zwecke, sind die bituminös befestigten Abschnitte der Zufahrt im Kreuzungsbereich Nielander Weg sowie im Bereich der Einmündung in die K 52 (Wohnhaus Hammer 2), auf mindestens 50 m zu verlängern.
96. Auf Verlangen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat die Vorhabenträgerin, insbesondere im Falle dauerhafter offensichtlicher Staubimmissionen, durch ein Gutachten einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekannt gegebenen Messstelle innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, dass die o. g. Immissionswerte nach TA Luft nicht überschritten werden.
97. Staubförmige Emissionen bei Abbau, Transport, Aufbereitung, Be- und Entladung sowie Lagerung staubender Güter sind nach dem Stand der Technik im Sinne der Nummer 5.2.3 der TA Luft zu minimieren. Hierzu sind insbesondere Vorrichtungen vorzuhalten, um Staubquellen während des Anlagenbetriebes zu befeuchten, sofern die staubhaltige Luft nicht erfasst und gereinigt wird. Weiterhin sind Fallhöhen von staubenden Gütern zu minimieren, Halden mit staubenden Gütern abzudecken oder derart zu befeuchten, dass es zu keiner sichtbaren Verwehung von Staub kommt. Die Haldenhöhe darf 5 m nicht

überschreiten, und die Längsachsen von Halden staubender Güter sind an der Hauptwindrichtung auszurichten.

g) Denkmalschutz

98. Das Archäologische Landesamt ist mindestens 14 Tage vor Beginn der vorbereitenden Arbeiten schriftlich über das Abschieben des Oberbodens zu informieren, um damit Gelegenheit zu geben, im Vorwege ggf. eigene Schürfe zu veranlassen bzw. die Bodenarbeiten fachlich zu begleiten.

5. Hinweise

a) Die im Zusammenhang mit der privaten Zufahrtstraße vorzunehmenden Knickbeseitigungen haben gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 27 a LNatSchG nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 14. März zu erfolgen.

b) Nach DIN 4109 sind schutzbedürftige Räume Aufenthaltsräume, soweit sie gegen Geräusche zu schützen sind, wie

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräumen in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros) Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume.

c) Die Anforderungen für Partikelgrößen PM10 und PM2,5 nach Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) sind einzuhalten.

d) Gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes gilt § 15 Denkmalschutzgesetz (DschG). Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Abs. 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

6. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 118 S. 1 LWG als Veranlasserin des Planfeststellungsverfahrens die entstandenen Verfahrenskosten tragen. Die Höhe der Kosten wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

II. Begründung

Das beantragte Vorhaben konnte in der Fassung des geänderten Antrages mit den verfügten Nebenbestimmungen planfestgestellt werden. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen wurden gewahrt (vgl. 1.). Das beantragte Vorhaben verstößt auch nicht gegen die Vorgaben des zwingenden und durch die fachplanerische Abwägung nicht überwindbaren Rechts (vgl. 2.). Der Antrag erweist sich schließlich auch unter Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange als zulassungsfähig (dazu 3.). Die gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen waren daher zurückzuweisen, soweit ihnen nicht durch die umfangreiche Anordnung von Nebenbestimmungen sowie durch die Planänderung bereits entsprochen worden ist (dazu 4.).

1. Formellrechtliche Würdigung

a) Planfeststellungsverfahren

Am 06.02.2012 stellte die Ernst-Heinrich Nissen GmbH als Vorhabenträgerin bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde einen Planfeststellungsantrag, u.a. für die Herstellung eines Gewässers.
Die Herstellung eines Gewässers stellt gemäß § 67 Abs. 2 WHG eine Form des Gewässerausbaus dar. Nach § 68 Abs.1 WHG bedarf der Ausbau eines Gewässers der Planfeststellung.
Die für das Vorhaben nach § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG und § 6 Landes-UVP-Gesetz SH (LUVPG) i. V. m. der Nr. 4.1.2 der Anlage 1 des LUVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit hat vorliegend ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Am 07.06.2012 wurde zur Abgrenzung des Untersuchungsumfangs ein Scoping-Termin gem. § 5 UVPG durchgeführt, dessen Ergebnisse in den von der Vorhabenträgerin vorgelegten Umweltbericht mit Stand Dezember 2012 eingeflossen sind.

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte gemeinsam mit dem Anhörungsverfahren gemäß § 140 LVwG. Die Planunterlagen lagen vom 15.03.2013 bis zum 16.04.2013 in der Amtsverwaltung des Amtes Hüttener Berge und in der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde,

Fachdienst Wasser, Bodenschutz und Abfall aus. Auf die Auslegung und die Einwendungsfrist wurde durch öffentliche Bekanntmachung vom 25.02. bis 11.03.2013 hingewiesen. Die Einwendungsfrist lief am 17.05.2013 ab. Innerhalb der Frist sind insgesamt 21 Einwendungen aus dem Kreis der betroffenen Öffentlichkeit und eine von 204 Unterzeichnern unterzeichnete Sammeleinwendung eingegangen.

Zu dem Planfeststellungsantrag wurden folgende Träger öffentlicher Belange und anerkannte Umweltvereine, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, gehört:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Abteilungen Gewässer, Naturschutz und Forst, Geologie und Boden, Technischer Umweltschutz)
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Landesamt für Denkmalpflege
- Ministerium f. Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung
- Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig-Holstein
- Gemeinde Brekendorf
- Wasser- und Bodenverband Obere Sorge
- Wehrbereichsverwaltung Nord, Außenstelle Kiel
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD 2.2, untere Wasser-, Bodenschutz- ,Abfallbehörde
- Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD 2.3, Verkehr
- Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD 2.6, untere Naturschutzbehörde
- Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD 4.3, Gesundheitsdienste
- Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD 5.2, untere Denkmalschutzbehörde
- Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD 5.3, Regionalplanung
- AG–29, Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig Holstein
- Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband S.-H. e. V.
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband S.-H. e. V.
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e. V.

Aufforderung zur Stellungnahme mit verkürzter Frist
- Interessengemeinschaft Umweltschutz für Kappeln und Umgebung e. V.
- Bürgerinitiative zur Verhinderung gesundheitsgefährdender Abfallbeseitigung

- Bürger für ein besseres Müllkonzept in Ostholstein e. V.
- Schutzgemeinschaft gegen Fluglärm Lübeck und Umgebung e. V.

Die Beteiligten Träger öffentlicher Belange haben zum Teil keine Bedenken geäußert bzw. das Vorhaben generell abgelehnt bzw. ihm unter bestimmten Maßgaben zugestimmt. Regional tätige Vereine haben zum Teil keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahmen und Einwendungen wurden am 18.12.2014 mit den Einwendern und Trägern öffentlicher Belange erörtert. Dabei wurde bereits die Absicht einer Änderung der Planung hinsichtlich der wegemäßigen Erschließung mit vorgestellt, und die Einwender hatten Gelegenheit, auch zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen.

b) Planänderungsverfahren

Am 03.03.2014 legte die Vorhabenträgerin aufgrund der vorgebrachten Einwendungen vorab informatorisch die beschriebene Änderung ihres Antrages vom 06.02.2012 vor, die sodann in Form der Antragsergänzungsunterlagen in der Fassung vom 15.01.2015 förmlich in das Verfahren eingebracht worden ist.

Die geänderte Planung wurde den folgenden Trägern öffentlicher Belange und Dritten, sowie folgenden anerkannten Umweltvereinen großteils am 20.01.2015 und vereinzelt danach mit der Gelegenheit zur Stellungnahme – jeweils binnen zwei Wochen - zugeleitet:

- Gemeinde Brekendorf
- Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD 2.6, untere Naturschutzbehörde
- Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD 2.3, Verkehr
- Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD 2.2, Bodenschutz- ,Abfallbehörde
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Abteilung Technischer Umweltschutz)
- Arbeitsgemeinschaft der § 29 Verbände
- Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband S.-H. e. V.
- Naturschutzbund Deutschland Landesverband S.-H. e. V.
- Einwender 16
- Einwender 18
- Einwender 19
- Einwender 20
- weiterer Dritter A
- weiterer Dritter B

Aufforderung zur Stellungnahme mit verkürzter Frist

- Interessengemeinschaft Umweltschutz für Kappeln und Umgebung e. V.

- Bürgerinitiative zur Verhinderung gesundheitsgefährdender Abfallbeseitigung
- Bürger für ein besseres Müllkonzept in Ostholstein e. V.
- Schutzgemeinschaft gegen Fluglärm Lübeck und Umgebung e. V.

Die Vorhabenträgerin hat sodann in Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen sowie zur Absicherung der schon zuvor dargelegten verkehrlichen Eignung der beantragten neuen Erschließung eine verkehrliche Stellungnahme der Firma WVK vom 09.03.2015 vorgelegt. Diese bestätigt die Tauglichkeit und ist von der Planfeststellungsbehörde in ihrer Entscheidung berücksichtigt worden.

c) Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde ist für die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag in seiner geänderten Form insgesamt zuständig.

Die Zuständigkeit für das Abbauvorhaben in Verbindung mit der beantragten Änderung und Herstellung von Gewässern folgt aus § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), i.V.m. §§ 105 Abs. 1 Nr. 3, 107 Abs. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein.

Diese Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde umfasst auch die beantragte Feststellung der privaten Erschließungsstraße, obwohl diese selbst nicht wasserrechtlich planfeststellungsbedürftig ist. Sie ist aber eine für die Erschließung des Vorhabens erforderliche Anlage, die als notwendige Folgemaßnahme i.S.d. § 142 Abs. 1 LVwG Teil des festzustellenden Plans sein kann und muss.

§ 142 Abs. 1 LVwG ermächtigt die für das eigentliche Vorhaben zuständige Planfeststellungsbehörde, derartige Folgemaßnahmen mit zu genehmigen. Es liegt insoweit ein gesetzlicher Zuständigkeitswechsel vor. Er bezieht sich auf solche Maßnahmen, die zum Anschluss und zur Anpassung an andere Anlagen gehören und für eine durch das Vorhaben aufgeworfene Konfliktbewältigung erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere auch erforderliche Verkehrsanschlüsse und der Bau von Ersatzwegen (vgl. z.B. Ziekow, Handbuch des Fachplanungsrechts, 2. Aufl. 2014, S. 115 m.w.N. auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG).

Die Zuordnung des im Änderungsverfahren beantragten Privatweges als notwendige Folgemaßnahme wäre nach diesen Maßstäben allerdings dann zu verneinen, wenn eine gesicherte wegemäßige Erschließung des Vorhabens bereits über die zunächst vorgesehene Straße „Nielander Weg“ erfolgen könnte.

Das ist im Ergebnis aber nicht der Fall, weil das Befahren des Nielander Weges mit den prognostizierten vorhabenbedingten ca. 50 täglichen LKW-Bewegungen sich als erlaubnispflichtige Sondernutzung i.S.d. § 21 StrWG darstellt, die zuständige Gemeinde eine für

die Nutzung nach Maßgabe des § 23 StrWG erforderliche Vereinbarung ablehnt und diese auch nicht gegen ihren Willen rechtlich erzwungen werden kann. Dies aus folgenden Erwägungen:

Die Einordnung der vorhabenbedingten LKW-Verkehre als Sondernutzung folgt zunächst allerdings noch nicht aus einer von der Widmung der Straße abweichenden Art der Nutzung. Beim Nielander Weg handelt es sich um eine sonstige öffentliche Straße i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) StrWG, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist und hinsichtlich derer die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast keine den Widmungszweck in relevanter Weise beschränkenden straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen getroffen hat. Grundsätzlich ist der Nielander Weg mithin im Rahmen der Widmung auch mit Lastkraftwagen der hier in Rede stehenden Gewichtsklassen befahrbar.

Um eine den Gemeingebrauch überschreitende Sondernutzung handelt es sich ungeachtet dessen nach der Rechtsprechung u.a. des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts (vgl. Urteil vom 10.07.1997 – 11 U 78/95, NordÖR 1998, 456 f.) aber auch dann, wenn die betriebsbedingte Nutzung der Straße durch LKW das Maß der nach der technischen Zweckbestimmung der Straße vorgesehenen Nutzung übersteigt und insoweit eine übermäßige Abnutzung, Beschädigung oder gar Zerstörung droht (ebenso Sauthoff, Öffentliche Straßen, 2. Aufl. 2010, § 6 Rn. 319).

Das wäre beim Nielander Weg bei einer prognostizierten vorhabenbedingten Nutzung von 50 täglichen Überfahrten (je 25 An- und Abfahrtsbewegungen) mit schweren LKW im Ergebnis der Fall.

Das ergibt sich allerdings noch nicht aus der nicht abschließend aufklärbaren Frage, ob der technische Zustand der Fahrbahndecke selbst und ihres Untergrundes die zusätzlichen vorhabenbedingten LKW-Verkehre ohne Schäden verkraften könnte, wenn die LKW die dort zulässige Höchstgeschwindigkeit ausnutzen (vgl. dazu OLG Schleswig, a.a.O., S. 457). Der visuelle Eindruck des Nielander Weges spricht insoweit zunächst für eine hinreichende Tragfähigkeit und Stabilität der Fahrbahn. Die zur Absicherung dieses nur visuellen Eindrucks geplante gutachterliche Untersuchung des Aufbaus der Asphaltschicht und ihres Untergrundes konnte allerdings nicht wie geplant erfolgen, weil die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast solche Untersuchungen untersagt hat. Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Wege der Amtsermittlung bei der Bundeswehr nachgefragt, die die Straße seinerzeit gebaut hat. Die Nachfrage ergab, dass die Straße in der Bauklasse V der damals für die Errichtung von Baumaßnahmen der Bundeswehr maßgeblichen und bis zum 19.01.2001 gültigen baufachlichen Richtlinie Straßen BFR 9011 mit Stand vom März 1981 errichtet worden ist. Die Bauklasse V entsprach dabei dem mittleren Fall und damit dem „Regelfall“ von Belastungszuordnungen auf Bundeswehrliegenschaften. Sie ist abzugrenzen von der weniger anspruchsvollen damaligen Bauklasse VI für nur ruhenden Verkehr, Grundausbildungsplätze, Flächen für die Feuerwehr und Gehwegüberfahrten einerseits und der noch anspruchsvolleren

damaligen Bauklasse IV für den Sonderfall besonderer Belastungen durch drehende Ketten-Fahrzeuge u.ä. andererseits. Um letztere geht es selbst im Fall des Befahrens durch LKW ersichtlich nicht, so dass Überwiegendes für die Annahme spricht, dass die Fahrbahndecke und ihr Unterbau in ausreichender Stärke vorhanden sind.

Letztlich kann das indes offen bleiben, weil jedenfalls die Breite der Straßen unterhalb dessen liegt, was für die nicht zu vermeidenden Begegnungsverkehre für LKW erforderlich ist. Mit einem solchen Begegnungsverkehr muss bei dem von der Vorhabenträgerin prognostizierten An- und Abfahrtsverkehr von je 25 LKW-Fahrten gerechnet werden. Bei derartigen Begegnungsverkehren wäre es unvermeidlich, dass die LKW womöglich mehrfach am Tag auf die nicht befestigten und nicht mit einer geeigneten Tragschicht ausgestatteten Bankette ausweichen müssen. Derartige Bankette sind aber gerade dem Verkehr nicht gewidmet (so ausdrücklich für den Fall von LKW-Verkehren zu einer Kiesgrube: OLG Schlewig, a.a.O., S. 457).

Hinzu kommt, dass der Einmündungsbereich des Nielander Weges in die K 52 nach der aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausiblen Auffassung der Straßenverkehrsbehörde für häufigere LKW-Verkehre aus Sicherheitsgründen zu schmal ist und nach den einschlägigen Richtlinien der Straßenbauverwaltung auf sechs Meter Breite aufgeweitet werden müsste. Diese schon in der Öffentlichkeitbeteiligung vertretene Auffassung hat die Straßenbaubehörde auf nochmalige Nachfrage der Planfeststellungsbehörde im weiteren Verfahren kritisch überprüft und bestätigt. Zudem haben die von der ggf. erforderlichen Aufweitung betroffenen Grundstückseigentümer eine Zustimmung klar verweigert.

Die nach alledem nötige Einordnung der An- und Abfahrtsverkehre als Sondernutzung steht einer Eignung als hinreichende Erschließung allerdings nicht von vornherein entgegen, weil Sondernutzungen mit Erlaubnis zulässig sein können bzw. nach Maßgabe des § 23 Abs. 2 StrWG im Wege der insoweit angeordneten Anwendung des bürgerlichen Rechts im Verhältnis zur Straßenbaulastträgerin vereinbart werden können. Das wiederum hat hier die Gemeinde abschließend abgelehnt. Zugleich hat das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht in seinem schon zitierten Urteil vom 10.07.1997 geurteilt, dass die Gemeinde bei ihrer Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen oder zum Abschluss zivilrechtlicher Vereinbarungen über einen weiten Ermessensspielraum verfügen, mithin zur Gestattung einer Sondernutzung im Regelfall nicht verpflichtet werden können (a.a.O., S. 457 a.E./458 m.w.N.).

Damit steht fest, dass die Bestandsstraße Nielander Weg eine geeignete wegemäßige Erschließung nicht darstellen kann, sich mithin die geplante Zuwegungsalternative als notwendige Folgemaßnahme i.S.d. § 142 LVwG darstellt und die Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihrer formellen und materiellen Zuständigkeitskonzentration der Planfeststellung gem. § 68 WHG zuständig ist.

d) Einwendungen zum Verfahren

Die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens war Gegenstand nur weniger Einwendungen. Im Kontext der Planänderung ist allerdings eingewendet worden, die Erörterung hätte erst nach einer zusätzlichen Planauslegung für die durchgeführte Änderung der Zufahrt erfolgen dürfen.

Diese Einwendungen sind zurückzuweisen. Sie verkennen, dass der Planänderungsantrag von der Vorhabenträgerin erst nach der Durchführung des Erörterungstermins förmlich in das Verfahren eingebracht worden ist und die Vorstellung der geplanten Planänderung schon vor bzw. im Erörterungstermin lediglich informatorisch erfolgte.

Mithin hatte die Planfeststellungsbehörde erst mit der Vorlage der Planänderungsunterlagen am 15.01.2015 zu prüfen, ob und welche verfahrensrechtlichen Konsequenzen sich aus dem Planänderungsantrag ergeben und ob insbesondere eine erneute Auslegung und Eröffnung von Einwendungsmöglichkeiten geboten war.

Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat zu einer erneuten Beteiligung der in Ziffer II.1 b) des Beschlusses aufgeführten Träger öffentlicher Belange, Betroffenen und anerkannten Naturschutzvereinigungen geführt, weil für sie bzw. die von ihnen repräsentierten Belange eine stärkere als die vorherige Betroffenheit nicht von vornherein sicher ausgeschlossen werden konnte. Hinsichtlich der anerkannten Naturschutzvereinigungen war zudem zu berücksichtigen, dass die beantragte neue Zufahrt zwar in Reaktion auf kritische Einwendungen zu der bis dahin geplanten Nutzung des Nielander Weges und damit gerade der Minimierung von Umweltauswirkungen diente, mit dem Bau und dem Betrieb des Weges aber zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft einhergehen. Insoweit fordert die Rechtsprechung des BVerwG hinsichtlich der im Vergleich zum LVwG und zum UVPG spezifischeren Beteiligungsvorschrift für anerkannte Naturschutzvereine aus § 63 Abs. 2 BNatSchG einer erneute Beteiligung dieser Vereine schon dann, wenn eine Planänderung mit zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft einhergeht und/oder die Planfeststellungsentscheidung auf andere als die ursprünglich ausgelegten Sachverständigengutachten gestützt werden soll. Das war hier der Fall, so dass eine erneute Beteiligung erforderlich war. Demgegenüber war keine allgemeine neue Anhörung erforderlich, weil die Planänderung von unwesentlicher Bedeutung i.S.d. § 143 Abs. 2 LVwG war und gem. Abs. 3 in derartigen Fällen in Planänderungsverfahren kein neues Anhörungsverfahren erforderlich ist.

2. Einhaltung der Vorschriften zwingenden Rechts

Das planfestgestellte Vorhaben verstößt unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen nicht gegen zu beachtende Vorschriften des zwingenden und nicht durch die Abwägung überwindbaren Rechts. Die erforderliche Planrechtfertigung liegt vor (dazu a)). Die besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG (dazu b)) werden

ebenso eingehalten wie die gem. § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG zu beachtenden sonstigen Anforderungen des WHG (dazu c)) oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften (dazu d)).

a) Planrechtfertigung

Eine Fachplanung trägt ihre Rechtfertigung nicht bereits in sich selbst, sondern muss, gemessen an den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes, objektiv erforderlich sein. Das ist nicht erst bei einer unabweisbaren Notwendigkeit des Vorhabens zu bejahen, sondern bereits dann, wenn das Vorhaben vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben steht zunächst im Einklang mit den Zielen des WHG, obwohl dieses in § 1 als Zweck des Gesetzes lediglich definiert, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensraum des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen. Das Gesetz regelt und erlaubt aber eine anderen öffentlichen und auch privaten Zwecken dienende Gewässerbewirtschaftung und definiert in § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG als allgemeinen Grundsatz der Gewässerbewirtschaftung auch die Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse Einzelner.

Der Kiesabbau und die Herstellung des Gewässers dienen hier primär dem privaten Interesse des Vorhabenträgers. Das steht einer Planrechtfertigung indes nicht entgegen, weil das BVerwG (vgl. Urteil vom 26.04.2007, 4 C 12.05, juris) die zuvor strikte Unterscheidung zwischen privatnützigen und gemeinnützigen Planfeststellungen aufgegeben und anerkannt hat, dass auch unmittelbar privatnützige Planfeststellungen mittelbar häufig dem Wohl der Allgemeinheit dienen können.
Übertragen auf die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung folgt daraus, dass die Planrechtfertigung bejaht werden kann, wenn die bezweckte Nutzung auch zum Wohl der Allgemeinheit erfolgt. Dies ist vorliegend der Fall. Kies – insbesondere solcher von hoher Qualität – ist ein essentiell wichtiger Rohstoff für das Bauwesen; die dauerhafte, sichere Versorgung ist für selbiges unabdingbar. Insoweit dient die bezweckte Nutzung auch dem Wohl der Allgemeinheit, soweit das Bauwesen durch eine örtliche Bezugsquelle mit dem erforderlichen Rohstoff sicher, zuverlässig und aufgrund wegfallender Transportwege kostengünstig versorgt wird und damit handlungsfähig für die Bedürfnisse der Allgemeinheit bleibt.

b) Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gem. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG

Nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG darf ein Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist. Nach § 125 Abs. 2 LWG darf der Plan jedoch hiervon abweichend auch dann festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, diese aber durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Aufgrund der Ergebnisse der hydrogeologischen Untersuchungen ist davon auszugehen, dass das Vorhaben eine Veränderung des natürlichen Abflussverhaltens bewirken wird. Eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken wird aber nicht befürchtet.

Die Auflagen Nr. 71, 73 – 78 und 81 und 88 gewährleisten, dass das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zeigt. Durch das in den Auflagen Nr. 79, 80 und 82 – 87 enthaltene Grundwassermonitoring-Programm wird kontrolliert, ob das Vorhaben, wie angenommen, keine nachteilige Veränderungen auf den Gewässerzustand, insbesondere auf die innerhalb des Einflussbereiches befindlichen Wasserspiegellagen des privaten Trinkwasser bzw. Löschwasserbrunnens sowie auf den südlich angrenzenden Nadelbaumbestand, zeigt.
Das Planfeststellungsgebiet zeichnet sich durch Grundwasserflurabstände zwischen 1,87 m und 6,31 m unterhalb der Geländeoberkante aus. Das Grundwasser fließt Richtung Süd bzw. Südsüdost. Der zukünftige See weist ein horizontales Spiegelgefälle auf (Wasserwaageneffekt), so dass sich im Grundwasseranstrom (nördliches Ufer) der Effekt einer Grundwasserabsenkung einstellt, während im Grundwasserabstrom (südliches Ufer) der umgekehrte Effekt, ein Grundwasseranstieg, auftreten wird.

Die verursachte Schwankung des Grundwasserstandes (Absenkung im Grundwasseranstrom und Erhöhung im Grundwasserabstrom) wird bei max. ca. 1,35 m liegen und einen Einflussbereich von ca. 150 m bis 200 m nicht überschreiten. Das Ausmaß der Grundwasserschwankungen ist voraussichtlich nicht geeignet, erhebliche negative Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen zu verursachen, insbesondere wird ein nachteiliger Einfluss auf privaten Trinkwasserbrunnen außerhalb des 200 m Radius nicht gesehen.

Eine negative Beeinflussung des Wasserwerks der Gemeinde Brekendorf ist ausgeschlossen, da das Wasserwerk aus dem 2., tiefer gelegenen Grundwasserleiter fördert. Zwischen dem 1. und dem 2. Grundwasserleiter liegt ein Geschiebemergelhorizont. Zu diesem wird während des Abbaus ein ausreichender Abstand eingehalten, so dass dessen Schutzfunktion für den 2. Grundwasserleiter nicht beeinträchtigt wird.

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung der an die Kiesabbaufläche angrenzenden Flächen würde bei Umsetzung des Planfeststellungsvorhabens nicht beeinträchtigt werden.
Der Flurabstand bis zum Grundwasser führt im Übrigen ohnehin dazu, dass die Wasserversorgung der Ackerfrüchte auch ohne den Abbau nicht über das Grundwasser erfolgt. Die Ackerfrüchte ziehen das Wasser vielmehr aus der Bodenfeuchtigkeit.

Der Grundwasserflurabstand im Bereich südlich des Planfeststellungsgebietes angrenzenden Nadelbaumbestand beträgt zwischen 3,50 m und 13 m. Der Kiesabbau wird einen Anstieg des Grundwasserspiegels um bis zu 1,35 m verursachen. Aufgrund der im Waldbereich

bestehenden Geländestruktur ist lediglich in dem kleinräumigen Senkenbereich mit nachteiligen Auswirkungen durch den Grundwasseranstieg zu rechnen. Da in diesem Bereich jedoch durch Oberflächenwasser bereits feuchte Standortverhältnisse vorherrschen, ist nicht von einer Schädigung des Baumbestandes auszugehen. Hinzu kommt, dass durch den einzuhaltenden Abstand zum Waldrand tatsächlich ein geringerer Anstieg erwartet wird.

c) Einhaltung anderer Anforderungen nach WGH i.S.d. § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG

Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den anderen einschlägigen Anforderungen des WHG, insbesondere den allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 5 WHG), den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG), den Anforderungen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG einschließlich der Einhaltung des Verschlechterungsverbots und der Verbesserungspflicht aus § 27 WHG, den Reinhalteanforderungen des § 32 WHG sowie der Bewirtschaftungs- und Reinhaltevorgaben für das Grundwasser aus den §§ 47 und 48 WHG.

Der Rückbau der verrohrten Brekendorfer Au und die Herstellung eines offenen Gewässerlaufes tragen den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung Rechnung indem ein nicht naturnah ausgebautes natürliches Gewässer so weit wie möglich wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt wird. Dabei werden so weit wie möglich natürliche und schadlose Abflussverhältnisse durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche geschaffen und somit der Entstehung von nachteiligen Hochwasserfolgen vorgebeugt. Die festgesetzten Auflagen Nr. 69, 70 und 72 zur baulichen Umsetzung tragen dazu bei, nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften der Au zu verhindern sowie eine Verringerung und Verlangsamung des Wasserabflusses zu erzielen.

Durch die Freilegung des Grundwasserkörpers entsteht ein Oberflächengewässer mit einer für den Geestrücken typisch hohen Nitratbelastung. Diese ist auf die sandige Bodenart in Verbindung mit der landwirtschaftlichen Nutzung zurückzuführen. Ein weiterer Eintrag von Nährstoffen, insbesondere aus Erosionen angrenzender Äcker, wird durch bestehende und neu anzulegende Knicks, welche das Abbaugebiet dann vollständig umschließen, verhindert. Sämtliche bisher in das Auskiesungsgebiet einlaufende Gräben und Dränagen werden verschlossen.

Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Betriebsmittel und Hilfsstoffe einzusetzen und größte Sorgfaltspflicht anzuwenden, damit ein Eintrag in den Baggersee unterbleibt. Zusätzlich stellt die räumliche Trennung von der Brekendorfer Au (Fließgewässer) - und Stillgewässers (entstehender See) sicher, dass die Wasserbeschaffenheit im Baggersee und des damit in Kontakt stehenden Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Dem Verschlechterungsverbot wird somit Rechnung getragen.

d) Einhaltung sonstiger Anforderungen des öffentlichen Rechts

Das Vorhaben verstößt schließlich nicht gegen die sonstigen einschlägigen Anforderungen zwingenden öffentlichen Rechts. Es steht im Einklang mit den landesplanerischen, regionalplanerischen und kommunalplanerischen Festsetzungen (dazu (1)) und ist nach Maßgabe des einschlägigen § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zulässig (dazu (2)). Auch die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (dazu (3)) werden ebenso beachtet wie die naturschutzrechtlichen Anforderungen des Habitatschutzrechts (dazu (4)), des nationalen Gebietsschutzrechts (dazu (5)), des gesetzlichen Biotopschutzes (dazu (6)), des besonderen Artenschutzrechts (dazu (7)), der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (dazu (8)), des Denkmalschutzes (dazu (9)) und des Straßen- und Wegegesetzes (dazu (10)).

(1) Landesplanung, Regionalplanung und kommunale Planung

- **Landesplanung**

Nach dem derzeitigen Landesentwicklungsplan von Schleswig Holstein (LEP) vom 04.10.2010 befindet sich das Planungsgebiet in einem Bereich, der als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft vorgesehen ist.

In den Entwicklungsgebieten für Tourismus und Erholung soll eine gezielte regionale Weiterentwicklung der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. In Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten und nicht zu einer endgültigen Veränderung der Landschaftsstruktur führen. Daraus folgt, dass auch ein Vorhaben wie der beabsichtigte Kiesabbau in den benannten Gebieten grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Dem Vorhaben stehen die Ziele der Landesplanung vielmehr insoweit nicht entgegen, weil das Plangebiet derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird und der Erholung allenfalls untergeordnet dient. Auch ohne Umsetzung des Vorhabens hat es derzeit keine spezifischen Funktionen für den Tourismus und leistet als intensiv genutztes Ackerland keinen nennenswerten Beitrag für die Erholung. Eine diesbezügliche Änderung in absehbarer Zeit ist nicht bekannt. Als Maisanbaugebiet sind derzeit auch keine besonderen Wertigkeiten für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gegeben. Durch die Renaturierung wird das Plangebiet letztlich sogar eine dem LEP besser genügende Funktion erhalten.

- **Regionalplanung**

Der Regionalplan stellt das Planungsgebiet als einen Bestandteil des Naturparks Hüttener Berge und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar und legt fest, dass Belange der Erholungsnutzung im Rahmen einer landschaftsgerechten Gestaltung der Flächen zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben steht den Aussagen des Regionalplans für den Planungsraum III nicht entgegen. Die Abbaufläche befindet sich im nord-westlichen Randgebiet des Naturparks Hüttner Berge und gehört nicht zum touristischen Zentrum. Auf Grund seiner

Nutzung als Maisanbaufläche ist die touristische Bedeutung als gering bis nicht vorhaben einzustufen und zählt nicht zu den schutzwürdigen Landschaftsbestandteilen. Die zukünftige Folgenutzung steht weit mehr im Einklang mit den Zielsetzungen der Erklärung vom 12.08.2011 zum Naturpark Hüttener Berge.

- **Kommunalplanung**

Flächennutzungsplan (F-Plan)

Der geltende F-Plan der Gemeinde Brekendorf vom 24.01.2002 weist die Antragsflächen als landwirtschaftliche Nutzflächen aus und steht damit dem Abbauvorhaben nicht entgegen, da das Planfeststellungsvorhaben gemäß § 35 Abs.1 Nr. 3 BauGB als ein Vorhaben, das einem ortsgebundenen, gewerblichen Betrieb dient, im Außenbereich privilegiert ist.

Landschaftsplanung

Das festgestellte Abbauvorhaben steht im Widerspruch zum Landschaftsplan in dessen 1. Fortschreibung vom 23.12.2014.

Nach § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG sind die Inhalte der Landschaftsplanung bei Planungen und in Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Gem. § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG ist, soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen wurde, dies zu begründen. Hieraus folgt, dass die Inhalte der Landschaftsplanung nicht zwingend zu beachten, sondern im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Die Planfeststellungsbehörde stellt die Inhalte des Landschaftsplans in der Abwägung mit den für das Vorhaben sprechenden Belangen aus folgenden Erwägungen zurück:

Die Planfeststellungsbehörde misst den Inhalten des Landschaftsplans nur ein geringes Gewicht bei, weil diese nicht frei von Fehlern sind. So basiert die Fortschreibung des Landschaftsplanes für den Bereich Grundwasser auf dem Regionalplan 2000, der das von dem Vorhaben betroffene Gebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz ausweist. Eine solche Festlegung ist jedoch bereits in der Übersichtskarte über Wasserschutz- und Schongebiete des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 28.06.2006 nicht mehr vorhanden. Die Fortschreibung des Landschaftsplanes basierte folglich nicht auf den relevanten zur Verfügung stehenden Grundlagen. Auch die in der Fortschreibung vorgenommene Darstellung der Oberflächengewässer – hier der Brekendorfer Au – ist nicht korrekt. Die Fließrichtung wurde inkorrekt wiedergegeben. Ferner wurde nicht berücksichtigt, dass die Brekendorfer Au in den zum Kiesabbau vorgesehenen Flächen nördlich der Ortslage Brekendorf derzeit als verrohrtes Gewässer verläuft und im Zusammenhang mit der geplanten Auskiesung ein ca. 500 m zusätzlicher offener Gewässerabschnitt hergestellt wird.

Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 29.09.2014 im dortigen Verfahren führte zu keinen Änderungen, die eine andere Beurteilung

und eine weitere Berücksichtigung der Inhalte der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes vom 23.12.2014 zulassen.

(2) Einhaltung der planungsrechtlichen Vorgaben des § 35 BauGB

Das Planfeststellungsvorhaben ist gemäß § 29 i. V. m. § 35 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.
Das Vorhaben ist gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert, weil es sich um einen ortsgebundenen gewerblichen Betrieb handelt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) ist die Ortsgebundenheit eines Betriebes erfüllt, wenn das betroffene Gewerbe unmittelbar nach seinem Gegenstand und Wesen hier und so nur an der fraglichen Stelle betrieben werden kann, weil ein Betrieb dieser Art, wenn er seinen Zweck erfüllen soll, auf die geografische und geologische Eigenart dieser Stelle angewiesen ist (BVerwG, Urt. v. 04.05.1988, DVBl. 1988, S. 960). Danach ist der Kiesabbau grundsätzlich dem Außenbereich zugewiesen. Allerdings hat der Gesetzgeber mit der Regelung aus § 35 Abs. 1 BauGB keine Entscheidung über den konkreten Standort der von ihm im Außenbereich für zulässig erklärten Vorhaben getroffen. In dem Planfeststellungsverfahren wurde geprüft, ob dem Gewässerausbau öffentliche Belange entgegenstehen; denn auch für privilegierte Vorhaben gilt das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs.

Auch die weitere Anforderung der Privilegierung, dass eine ausreichende Erschließung gesichert sein muss, ist über die auf den Planänderungsantrag der Vorhabenträgerin hin planfestgestellte privater Erschließungsstraße erfüllt.

Die Erschließungsstraße ist nach ihrer Konzeption und bautechnischen Ausgestaltung für die vorhabenbedingten Zu- und Abfahrtsverkehre geeignet. Davon ist die Planfeststellungsbehörde nach Auswertung der Antragsunterlagen und der ergänzend eingeholten verkehrlichen Stellungnahme der WVK vom 09.03.2015 aus folgenden Gründen überzeugt:

Das Einverständnis des Eigentümers für die Nutzung der erforderlichen Flächen liegt vor. Der Einmündungsbereich der privaten Erschließungsstraße kann gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) 06 auf mind. 30 m in einer Breite von 6,0 m ausgeführt werden. Die verkehrsrechtlich anzusetzenden 70 m freie Sicht je Richtung der K 52, abgeleitet aus der zulässigen Geschwindigkeit von 50 km/h und der Frequentierung an der Einmündung, sind gegeben.

Gemäß den Ergebnissen der Verkehrszählung vom 19.02.2015 liegt die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke im Einmündungsbereich K 52/Erschließungsstraße bei ca. 135 Kfz/h, 6 davon sind LKW. Auch unter Berücksichtigung der täglich zusätzlichen 25 LKW-Anfahrten, die an dieser Stelle der K 52 Linksabbieger sind, bleiben die Auswirkungen auf den

Hauptverkehrsstrom gering. Es ist, bei Ungleichverteilung der Anfahrten, mit max. 10 linksabbiegenden Lkw/h, im Mittel jedoch eher mit 2 Lkw/h, zu rechnen. Die Einrichtung einer Linksabbiegerspur auf der K 52 ist daher nicht erforderlich. Die obere Straßenlage wird mit unbelastetem Asphaltfräsmaterial (Bitumen ummantelter Splitt/Sand) ausgeführt, von dem bei Befahrung keine eigene Staubentwicklung ausgeht. Mit der Einrichtung einer befestigten Ausweichstelle wird einem eventuellen Begegnungsverkehr Rechnung getragen.

Aus baulicher und verkehrstechnischer Sicht sind für die Planfeststellungsbehörde keine Hinderungsgründe zu erkennen, welche dem Bau und der Nutzung der geplanten Erschließungsstraße widersprächen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass der private Erschließungsweg die Straße Nielander Weg kreuzt, die Fahrzeuge mithin auf einer kleinen Teilfläche von ca. 9 m² den öffentlichen Weg in Anspruch nehmen müssen, obwohl die Gemeinde auch dieser Nutzung widersprochen hat. Denn die Nutzung – nur - des Kreuzungsbereiches durch die an- und abfahrenden LKW bewegt sich im Rahmen der verkehrsrechtlichen Widmung und des Gemeingebrauchs i.S.d. § 21 StrwG und ist mithin auch ohne Zustimmung der Gemeinde zulässig.

Dies folgt nach Maßgabe der dazu schon im Kontext der verfahrensrechtlichen Würdigung dargelegten Abgrenzung von Gemeingebrauch und Sondernutzung daraus, dass die Fahrbahndecke für das hier nur mögliche langsame Befahren durch LKW hinreichend bautechnisch ausgestaltet ist. Auch steht die im Übrigen für Begegnungsverkehre nicht hinreichende Breite des Nielander Weges einem schadfreien Queren des Weges durch LKW nicht entgegen, weil durch die Querung gerade ein ausreichend breites Teilstück des Nielander Weges zur Verfügung steht.

Des Einvernehmens der Gemeinde Brekendorf gem. § 36 Abs. 1 BauGB bedurfte es vorliegend nicht. Dies folgt aus § 38 BauGB, wonach auf Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden sind, wenn die Gemeinde beteiligt wurde. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da die Gemeinde im Planfeststellungsverfahren beteiligt wurde und das Vorhaben eine überörtliche Bedeutung hat.
Die überörtliche Bedeutung eines Vorhabens gem. § 38 BauGB bemisst sich nicht ausschließlich anhand einer isolierten singulären Betrachtung, sondern auch unter Zugrundelegung einer typisierenden Betrachtungsweise der jeweiligen baulichen Maßnahme.
Bereits unter diesem Aspekt ist bei einer Nassauskiesung, von Typ her von einem Vorhaben von überörtlicher Bedeutung auszugehen. (VG München, Urteil vom 27.11.2012, Az.: M 2 K 12.2008 – juris).

(3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen

- **Lärm**

Bei dem Planfeststellungsvorhaben handelt es sich um eine immissionsrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs.1 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV. Rechtliche Beurteilungsgrundlage sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Gewerbelärmimmissionen verursachen, ist die Verwaltungsvorschrift TA Lärm. In dieser sind sowohl das Beurteilungsverfahren zur Immissionsermittlung als auch die einzuhaltenden Immissionsgrenzwerte festgelegt.
Nach der erstellten Schallprognose für die Abbauabschnitte hält das Vorhaben die Immissionsgrenzwerte in allen Fällen ein.

Die Vorhabenträgerin hat in den Antragsunterlagen einen Abbaubetrieb in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen verneint. Die regelmäßige Betriebstätigkeit wird ausschließlich im Zeitraum werktags von 6.30 Uhr bis 17.30 Uhr stattfinden. Darüber hinaus hat sie sich mit Schreiben vom 09.01.2015 dazu verpflichtet, die Immissionsbelastung für die Anwohner durch den Verzicht der Nutzung der K 86 innerhalb der geschlossenen Ortschaft Brekendorf in Richtung Osten, im Regelfall, nochmals zu reduzieren. Eine rechtliche Notwendigkeit besteht hierfür nicht. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Minimierungsmaßnahme der Vorhabenträgerin. Die in der Auflage Nr. 94 geforderte Kontrollmessung dient der allein vorsorglichen Überprüfung der Aussagen der aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausiblen und rechtlich nicht zu beanstandenden schalltechnischen Prognose.

Die mehrfach geforderte Gesamtbetrachtung aller Emissionsquellen ist vorliegend nach den Vorschriften der TA Lärm nicht geboten, da das Planfeststellungsvorhaben unter den Immissionsgrenzwerten der TA Lärm bleibt. Auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive folgt nichts anderes, weil nichts für die Annahme spricht, dass die Gesamtlärmbelastung hier auch nur in die Nähe eines als gesundheitsgefährlich einzustufenden Lärmmittelungspegels von 70 db(A) am Tage und von 60 db(A) nachts liegen könnte. Das beantragte Vorhaben hält die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften folglich ein.

- **Staub**

Die TA Luft beinhaltet bundeseinheitliche verbindliche Anforderungen für Anlagen, die gemäß der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind. Wie bereits unter dem Punkt –Lärm ausgeführt, handelt es sich bei dem Vorhaben um eine immissionsrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 Abs.1 BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV.

Dessen ungeachtet sind für das Auskiesungsgebiet sowie den An- und Abfuhrbetrieb aus Vorsorgegesichtspunkten staubminimierende Auflagen unter Nr. 5 – 7, 25, 39, 45 und 95 – 97 erteilt.

(4) Einhaltung der Anforderungen des Habitatschutzes

Das FFH-Gebiet „Wälder der Hüttener Berge“ liegt ca.1,5 km östlich des Plangebietes und wird von der Kiesentnahme laut dem landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros Klapper & Niethardt aufgrund der Entfernung mit der für diese Einschätzung erforderlichen Gewissheit nicht beeinträchtigt. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie) bzw. des die Norm umsetzenden § 34 BNatSchG wird daher von der Planfeststellungsbehörde als nicht erforderlich eingeschätzt.

(5) Einhaltung des nationalen Gebietsschutzes

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Hüttener Berge“. Die Errichtung erfolgte durch Erklärung vom 16.03.1998 und legt u. a. die Entwicklung, Pflege und Förderung als Erholungslandschaft, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanzen und Tiere sowie des Landschaftsbildes als Ziele fest.

Die Verfügung zur Errichtung des Naturparks enthält keine konkreten Ge- und Verbote, an denen das planfestgestellte Abbauvorhaben zu messen wäre. Das steht im Einklang mit § 16 LNatSchG, der die Geltung der bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlage des § 27 BNatSchG für Schleswig-Holstein in § 16 Abs. 1 Satz 1 ausschließt und in Abs. 2 für die Erklärung lediglich eine Bestimmung von Schutz- und Entwicklungszielen ausschließt. Zudem wird die Anwendbarkeit des § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG über § 16 Abs. 2 S. 2 LNatSchG mit der Folge ausgeschlossen, dass die ansonsten nötigen konkreteren Erklärungsinhalte hier entbehrlich sind.

Fehlt mithin ein konkretes Schutzregime für Naturparke, können die Ziele der Schutzerklärung nur allgemein im Rahmen der fachplanerischen Abwägung berücksichtigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ermächtigungsgrundlage des § 16 Abs. 1 LNatSchG voraussetzt, dass der Naturpark zu einem wesentlichen Teil Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete oder Naturdenkmäler enthält und sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignet. Soweit es dabei um diejenigen Teile eines Nationalparks geht, die zusätzlich Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet oder Naturdenkmal sind, würden hinsichtlich der dortigen Schutzziele die spezifischen Ge- und Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnung greifen. Das ist hier indes nicht der Fall. Vielmehr handelt es sich um einen derjenigen Gebietsteile, für den lediglich die Ziffer 2 des § 16 Abs. 1 LNatSchG greift, mithin die Erholungseignung der Landschaft alleiniger Grund der Einbeziehung der Flächen in den Naturpark darstellt.

Nimmt man daher für die Abwägung primär die Erholungseignung des Naturparks in den Blick, so erweist sich das Beeinträchtigungspotenzial des Vorhabens als sehr gering. Denn die Flächen des Plangebiets werden derzeit für den Maisanbau genutzt und weisen keine besondere Eignung für die Erholung im Naturpark auf.

Ähnliches würde gelten, wenn man die – womöglich ohnehin unwirksamen – weiteren Ziele der Erklärung in den Blick nehmen würde. Denn auch bezogen auf den angestrebten Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen für Pflanzen und Tiere sowie des Landschaftsbildes weist das Plangebiet im Nullfall keine hohe Bedeutung auf, und die Auswirkungen des Vorhabens werden sich jedenfalls langfristig unter Berücksichtigung der Renaturierungsmaßnahmen im Vergleich zur Nullvariante nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sogar positiv auswirken.

(6) Einhaltung des gesetzlichen Biotopschutzes

Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die geplante Verlegung des gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG geschützten Knicks im Zusammenhang mit der Herstellung eines privaten Erschließungsweges erfüllt allerdings den Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG, konnte aber im Wege der durch diesen Planfeststellungsbeschluss erteilten Ausnahme zugelassen werden. Die Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. des § 21 Abs. 3 LNatSchG liegen vor, weil die Beeinträchtigungen ausweislich der Maßgaben des planfestgestellten LBP ausgeglichen werden können. Von dem deshalb eröffneten Ermessen macht die Planfeststellungsbehörde im Sinne der Ausnahmeerteilung Gebrauch, weil die festgestellte Zuwegung gerade der Minimierung der Umweltauswirkungen des Vorhabens dient und eine nachvollziehbare Reaktion auf eine Mehrzahl entsprechender Einwendungen darstellt. Die Anordnungen zur Neuanlage eines Knicks entsprechen zudem den Maßgaben der Ausgleichsgrundsätze in Ziffer 5.1 der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz nach dem Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 11.06.2013 (- V 534-5315.10 -).

(7) Einhaltung des besonderen Artenschutzrechts

Besonders geschützte Arten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 a), b) aa) und c) BNatSchG Arten wurden in den artenschutzrechtlichen Erfassungen vom 20.08.2012 und 17.08.2015 nicht nachgewiesen. Die mögliche Störung / Schädigung von Individuen europäischer Vogelarten i.S.d. § 7 Abs. 2 Nr. 13 b)bb) BNatSchG wird durch die Bauzeitregelung (Knicks) ausgeschlossen. Die artenschutzrechtlichen Anforderungen aus den §§ 39 und 44 BNatSchG und die Schonfristen aus § 27a LNatSchG werden durch das Vorhaben eingehalten. Dies gewährleisten auch die Auflagen Nr. 14, 18, 20, 23, 24, 40 und 63.

(8) Einhaltung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Das Vorhaben führt zu Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Die beantragte Gewässerherstellung durch Unterwasserauskiesung beinhaltet damit Eingriffe in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs.1 BNatSchG. Nach § 13 BNatSchG i.V.m. mit den Konkretisierungen in § 9 LNatSchG sind Eingriffe vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch

Ausgleich- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

Ein Eingriff ist nur dann unvermeidbar, wenn er unterlassen werden kann, ohne das Vorhaben als solches in Frage zu stellen. Für die Rohstoffgewinnung bedeutet dies zum einen, solche Standorte zu wählen, bei denen die betroffenen Umweltschutzgüter möglichst gering beeinträchtigt werden. Vor dem Hintergrund, dass Rohstofflagerstätten natürlich vorgegeben sind und die Qualität des Materials bei der Ausschöpfung mitbestimmend ist, sind diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt.

Zum anderen hat der Abbau selbst so zu erfolgen, dass unvermeidbare Beeinträchtigungen minimiert werden, z. B. durch einen wie hier abschnittsweisen Abbau mit einer unmittelbar anschließenden abschnittsweisen Renaturierung. Das beantragte Vorhaben trägt daher dem naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot Rechnung.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen, die das Vorhaben aller Voraussicht nach auslösen wird, müssen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entweder durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, oder soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld kompensiert werden. Grundsätzlich gilt der Ausgleich bei Abbauvorhaben als bewirkt, wenn die Abbaufläche nach Abbauende der natürlichen Entwicklung überlassen bleibt und keiner weiteren Nutzung zugeführt wird. Vorliegend ist vorgesehen, das Plangebiet nach Abbauende der natürlichen Entwicklung überlassen. Nach Abbauende werden Renaturierungsmaßnahmen zur landschaftsgerechten Integration des Abbaugebietes durchgeführt. Diese Maßnahmen und die darüber hinaus erforderlichen Ausgleichmaßnahmen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt. Durch die Auflagen Nr. 25 – 68 wird diese Planung weiter konkretisiert, und die Hinterlegung der Sicherheitssumme (vgl. Bedingung b)) stellt die Renaturierung in jedem Falle sicher.

(9) Einhaltung des Denkmalschutzes

Der Denkmalschutz gem. § 1 ff. DSchG wird durch das Vorhaben nicht beschränkt. Dies wird sichergestellt durch die Auflage Nr. 98 und dem unter I. 5. genannten Hinweis d).

(10) Einhaltung des Straßen- und Wegegesetzes

Bei der K52 handelt es sich um eine Straße, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dient. Die Einstufung gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein wurde von der oberen Straßenbaubehörde Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Rendsburg (LBV-SH) verfügt. Die Kreisstraße ist von zugelassenen Fahrzeugen nutzbar und ist generell für den hier vorgesehenen Lastverkehr ausgelegt. Als Alternative zur Kreisstraße 52 bietet sich die K86 an. Aufgrund ihres Verlaufes durch das Ortzentrum soll sie entsprechend der freiwilligen Selbstverpflichtung der Ernst-Heinrich Nissen GmbH nur in Ausnahmefällen als Transportweg genutzt werden.

3. Fachplanerische Abwägung

Das planfestgestellte Vorhaben erweist sich auch in der gebotenen Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange als zulassungsfähig.

Bei der Abwägung der verschiedenen Belange gegeneinander sind in angemessener Weise alle Gesichtspunkte eingestellt worden, die nach der Lage der Dinge erkennbar waren. Dazu gehören neben den technischen Daten des Vorhabens insbesondere auch die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen der Anlieger sowie die Umweltauswirkungen, wie sie in den Antragsunterlagen und dem Umweltbericht dargelegt worden und von der Planfeststellungsbehörde gemäß §§ 11, 12 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Entscheidung bewertet und berücksichtigt worden sind.

Im Einzelnen:

3.1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG und Bewertung gem. § 12 UVPG

Mit dem Vorhaben sind trotz der angeordneten Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, die in der Abwägung zu berücksichtigen und die hier nach Maßgabe des § 11 UVPG zusammenfassend dargestellt und zur Vorbereitung der Gesamtabwägung gem. § 12 UVPG zu bewerten waren. Das planfestgestellte Vorhaben hat unmittelbare und mittelbare Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

- Menschen, Tiere, Pflanzen,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

Kulturgüter und sonstige Sachgüter, hinsichtlich derer auch die Wechselwirkungen zu berücksichtigen sind.

Diese Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des UVPG werden von der Planfeststellungsbehörde wie folgt zusammengefasst und bewertet:

a) Schutzgut Menschen
Es kann durch eine Zunahme der Immissionsbelastungen (Lärm und Staub) in einzelnen Wohnstandorten im Umfeld der Auskiesungsfläche sowie der Transportwege eine Beeinträchtigung entstehen. Durch das mit dem Vorhaben einhergehende Verkehrsaufkommen können Gefährdungen für das Schutzgut Mensch entstehen.

Bewertung:

Die zeitlich begrenzte Einwirkungsdauer und die Vorkehrungen zur Verminderung von betriebs- und transportbedingten Immissionen reduzieren die Beeinträchtigungen erheblich. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann die Belastung für das Schutzgut Mensch auf Grund von

Immissionen punktuell relevant werden. Gleiches gilt hinsichtlich der zu erwartenden Beeinträchtigung durch das prognostizierte Verkehrsaufkommen. Da jedoch immissionsrechtlich einzuhaltenden Grenzwerte nach der Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde deutlich eingehalten werden, und keine in der Abwägung zu berücksichtigenden besonderen Umstände vorliegen, bewertet die Planfeststellungsbehörde die Belastung als hinnehmbar.

b) Schutzgut Tiere

Insbesondere die Flächeninanspruchnahme (Abbaugebiet, neue Zufahrtsstraße, Knickdurchbrüche) stellt eine Beeinträchtigung von Tierlebensräumen dar. Störungen der Tierwelt durch Emissionen während der Auskiesungsarbeiten sind zu erwarten.

Bewertung:

Bedingt durch die derzeitige Flächennutzung (Ackerfläche für Maisanbau) ist die vorhandene Artenvielfalt im Vorhabengebiet gering. Es liegen keine Hinweise auf geschützte Arten vor und die Bauzeitenregelung reduziert die Tötung oder Störung von brütenden Vögeln auf ein Minimum. Die Planfeststellungsbehörde bewertet die mögliche Beeinträchtigung auf das Schutzgut Tiere als kaum relevant. Mit Blick auf die Entrohrung und Verlegung der Brekendorfer Au und die Folgenutzung, Renaturierung mit See, wird zukünftig eine größere Vielfalt erwartet.

c) Schutzgut Pflanzen

Eine Beeinflussung von Biotopen / Vegetationsbeständen (Wald) ist durch die Änderungen der Grundwasserverhältnisse in Teilgebieten, insbesondere in Senken, möglich. Im Zufahrtsbereich werden Knicks durchbrochen, und die Vegetation im unmittelbaren Auskiesungsbereich wird abgetragen.

Bewertung:

Besonders schützenswerte Arten sind im artenarmen Vorhabengebiet nicht nachgewiesen. Insoweit wird die Beeinträchtigung, besonders durch den Abtrag der Grünfläche (Mais), als kaum relevant eingestuft. Anstehendes Grundwasser kann grundsätzlich die Feinwurzeln von Bäumen schädigen. Die Planfeststellungsbehörde geht jedoch davon aus, dass in der konkret betroffenen Senke sich die bestehende Vegetation bereits angepasst hat. Bei starken Niederschlägen sammelt sich dort bereits gegenwärtig Wasser. Die zusätzliche Beeinträchtigung der Vegetation durch den möglichen Grundwasseranstieg wird daher als wenig relevant eingeschätzt.
Trotz mehrerer Eingriffe in Knicks wird in Summe die vorhandene Knicklandschaft mit einer Reihe von Neuanlagen gestärkt. Somit geht die Planfeststellungsbehörde auch hier von einer wenig relevanten Beeinträchtigung aus.

d) Schutzgut Boden

Mit der großflächigen Abgrabung im Vorhabengebiet geht ein Verlust von gewachsenen Bodenstrukturen und landwirtschaftliche Nutzfläche einher. Durch den Einsatz der Baufahrzeuge ist der Eintrag von Schadstoffen in den Boden möglich.

Bewertung:

Der Bodenabtrag ist ein relevanter, jedoch unvermeidlicher Eingriff in das Schutzgut Boden. Das Interesse an dem hierdurch gewonnen Kies überwiegt aus Sicht der Planfeststellungsbehörde. Das Risiko bezüglich eines Schadstoffeintrages erhöht sich mit Blick auf die derzeitige Nutzung unter Einsatz landwirtschaftlicher Fahrzeuge unwesentlich.

e) Schutzgut Wasser

Der Grundwasserspiegel im direkten Umfeld von 200 m der Nassauskiesung kann sich verändern. Dies könnte eine Beeinträchtigung der privaten Trinkwassergewinnung einer Hofstelle und der in der Nähe befindlichen gemeindlichen Löschwasserversorgung nach sich ziehen. Die öffentliche Trinkwassergewinnung erfolgt aus einem tieferen Grundwasserleiter und ist somit nicht betroffen. Durch die Verminderung und den Verlust von Deckschichten auf und im Umfeld der Auskiesungsfläche ist ein erhöhter Schadstoffeintrag nicht auszuschließen. Durch die Entrohrung und Verlegung der Brekendorfen Au wird in einen bestehenden Gewässerverlauf eingegriffen.

Bewertung:

Der Rückgang des Wasserangebotes im Trinkwasser- bzw. Löschwasserbrunnen wird als relevante Beeinträchtigung eingestuft. Durch die dokumentierte Zusage des Vorhabenträgers, die Funktionsfähigkeit des Trinkwasserbrunnens in jedem Falle zu erhalten und ggf. selbigen zu ertüchtigen, vermindert sich diese Beeinträchtigung auf ein hinnehmbares Maß. Die PIanfeststellungsbehörde sieht die Löschwasserversorgung jederzeit sichergestellt. In das neue, durch die Öffnung des Grundwasserleiters entstandene Oberflächengewässer, können biologisch abbaubare Betriebsstoffe eindringen. Das stellt eine zeitlich begrenzte, relevante Beeinträchtigung dar. Eine dauerhafte chemische Belastung des Grundwassers und des Oberflächengewässers wird vor dem Hintergrund der erteilten Auflagen nicht erwartet.

Die Umwandlung der Brekendorfer Au von einem verrohrten in einen offenen, naturnahen Gewässerlauf entspricht einer Zielsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes. Der Gewässerzustand wird dadurch verbessert.

f) Schutzgut Luft

Die Luft kann durch Abgas- und Staubemissionen, hervorgerufen von Baumaschinen und Transportfahrzeugen, beeinträchtigt werden.

Bewertung:

Die Planfeststellungsbehörde erwartet für das Schutzgut Luft keine relevante Beeinträchtigung, da technische Normen eingehalten und Grenzwerte voraussichtlich deutlich unterschritten werden.

g) Schutzgut Klima

Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind durch den Kiesabbau auf einer Fläche von ca. 9 ha Fläche nicht zu erwarten.

Bewertung:

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima als nicht abwägungsrelevant.

h) Schutzgut Landschaft

Mit dem Bodenabtrag und der Umwandlung von Ackerfläche in Wasserfläche sowie der sich anschließenden Reliefgestaltung geht eine Veränderung des Landschaftsbildes einher.

Bewertung:

Der Kiesabbau stellt einen relevanten Eingriff in das bestehende Landschaftsbild dar. Während der Abbauphase werden die Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen durch die Anlage von zusätzlichen Knicks vermindert. Die sich anschließende Oberflächengestaltung und Renaturierung passt sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in das umliegende Landschaftsbild weitestgehend ein.

i) Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Abbaugebiet befinden sich zwei eingetragene archäologische Denkmale. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere im Rahmen des Vorhabens gefunden werden.
Die Nutzung von öffentlichen Straßen ist notwendig, somit ist die Beeinträchtigung von an diesen Straßen liegenden Gebäuden durch Transportverkehr möglich. Im unmittelbaren Umkreis der Abbaufläche, besteht die Möglichkeit einer Baugrundveränderung, welche zur Beeinträchtigung von technischen Einrichtungen führen könnte.

Bewertung:

Die bekannten archäologischen Denkmale sind durch die landwirtschaftliche Flächennutzung bereits in ihrer Substanz erheblich beeinträchtigt. Das Archäologische Landesamt hat dem Abbauvorhaben unter Einhaltung der üblichen gesetzlichen Vorschriften zugestimmt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an.
Die Kreisstraßen werden im Rahmen ihrer öffentlichen Widmung genutzt. Eine relevante Erhöhung der Belastung von Gemeindestraßen wird nicht erwartet. Vor diesem Hintergrund geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Gebäudesubstanz durch den vorhabenbezogenen Verkehr nicht in Mitleidenschaft gezogen wird.
Auf Basis der Ergebnisse der hydrogeologischen Stellungnahme, die der Planfeststellungsbehörde plausibel erscheint, bewertet die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen auf die Standsicherheit des Funkmastes als nicht relevant.

j) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Rahmen des Kiesabbauvorhabens beeinflussen Veränderungen bei einem Schutzgut auch die anderen Schutzgüter. Diese Wechselwirkungen sieht die Planfeststellungsbehörde insbesondere in den Beziehungen zwischen den Schutzgütern Wasser und Mensch sowie Wasser und Pflanzen. Der Auseinandersetzung mit den Beeinträchtigungen wurde in den Einzelbetrachtungen zu den Schutzgütern sowie den nachfolgenden fachplanerischen Abwägungen Rechnung getragen.

3.2 Auseinandersetzung mit und Abwägung von vorgetragenen Einwendungen sowie Gesamtabwägung

Art und Inhalt der Einwendungen verdeutlichen, dass sich viele Betroffene und Vereine intensiv mit der Planung beschäftigt haben. Die vorgetragenen Verbesserungsvorschläge, Anregungen und Hinweise sind gleichermaßen geprüft und abgewogen worden. Unter Berücksichtigung der planfestgestellten Planänderung und der zahlreichen Nebenbestimmungen konnte das Ausmaß der verbleibenden Beeinträchtigungen aber so weit reduziert werden, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Vorteile sich als überwiegend erweisen. Dies aus folgenden Gründen:

Die Abwägung der für und gegen das Planfeststellungsvorhaben sprechenden privaten und öffentlichen Belange hat ergeben, dass die Gewässerherstellung infolge einer Unterwasserauskiesung Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere, Landschaft, Boden und Wasser sowie an den sonstigen Sachgütern hervorruft, diese aber nach der Abwägung aller Belange hinnehmbar sind. Die zu erwartenden und möglichen Eingriffe in öffentliche Belange und die Beeinträchtigung von rechtlich geschützten Interessen, die von dem Planfeststellungsvorhaben ausgehen, sind hinreichend geklärt. Sie werden hinreichend durch die festgelegten Auflagen vermieden, minimiert oder aber durch Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen hinreichend kompensiert. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass das Planfeststellungsvorhaben, unabhängig davon, ob es zur Umsetzung des gesamten Abbauvorhabens kommt, als umweltverträglich einzustufen ist. Durch die festgelegten Bedingungen und Auflagen werden negative Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter entweder vermieden, minimiert oder entsprechend ausgeglichen oder ersetzt. Der festgestellte Plan führt zusammen mit den festgelegten Nebenbestimmungen zu den geringstmöglichen Beeinträchtigungen der öffentlichen Schutzgüter.

Nach Abschluss des Renaturierungskonzepts ist davon auszugehen, dass die von dem Planfeststellungsvorhaben ausgelösten positiven Auswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere und Landschaft die betriebsbedingten und vorhabenbedingten nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt langfristig nachweislich überwiegen werden.

Auch die fachplanerischen Anforderungen an die Alternativenprüfung stehen der Zulassungsfähigkeit nicht entgegen, weil weder für das Abbauvorhaben selbst noch für die Erschließung vorzugswürdige Alternativen zur Verfügung stehen.

Was zunächst das Abbauvorhaben selbst angeht, kann nicht außer Betracht bleiben, dass es sich um ein ortsgebundenes Kiesvorkommen handelt und das private Interesse des Eigentümers an der Durchsetzung eines privilegierten Außenbereichsvorhabens mit beträchtlichem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Daraus folgt zugleich, dass hinsichtlich der Alternativenprüfung die Frage in den Blick zu nehmen ist, ob der Vorhabenträger ebenso geeignete alternative Grundstücke zur Verfügung hat, die mit erheblich

geringeren Umweltauswirkungen einen Abbau ebenso qualitativ hochwertigen Kieses erlauben. Das ist nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde nicht der Fall.

a) Verkehr

Hinsichtlich der Erschließung des Abbaugebietes durch den Transportverkehr wurden mehrere Zufahrtsvarianten geprüft. Die jetzt planfestgestellte Erschließung über eine neu zu erstellende private Zufahrt lässt bzgl. der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Abwägung der Planfeststellungsbehörde die geringsten Nutzungskonflikte erwarten. Die Erschließung des Kiesabbaugebietes über die private Zuwegung schafft eine räumliche Distanz zwischen motorisierten und nicht motorisierten Verkehrsteilnehmern, insbesondere wird durch die Änderung der Konfliktpunkt „Unfallrisiko“ am Reiterhof beseitigt. Die Notwendigkeit des Ausbaues des Rad- und Fußgängerwegenetzes, sind mit der zuständigen Behörde und nicht im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, zu klären. Gleiches gilt für den aktuellen Zustand der Gemeinde- und Kreisstraßen im Umfeld.

Im Querungsbereich „private Zufahrt-Nielander Weg“ kann es Begegnungsverkehr geben. Unter Berücksichtigung der von allen Verkehrsteilnehmern anzuwendenden Sorgfaltspflicht wird seitens der Planfeststellungsbehörde keine über das übliche Maß hinausgehende Gefährdung für die Leichtigkeit des Verkehrs gesehen. Gleiches gilt für die Einmündung der privaten Zufahrt in die Kreisstraße. Die Fachbehörde hat die Planunterlagen bewertet und der baulichen Gestaltung unter Auflagen zugestimmt. Die zusätzliche Verkehrszählung mit der Aussage eine zusätzliche Linksabbiegespur von der K52 sei nicht erforderlich, wurde vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr ebenfalls nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde kommt zu der Einschätzung, dass auch hier, insbesondere unter Berücksichtigung der bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzungen, keine über das übliche Maß hinausgehende Gefährdung für den allgemeinen Verkehr besteht.

Anlieger der K86, in einer größeren Entfernung zur privaten Zufahrt, befürchten eine Zunahme des Schwerlastverkehrs und führen diese ausschließlich auf das Auskiesungsvorhaben zurück. Das ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht nachvollziehbar. In die K86 münden weitere öffentliche Straßen ein, über die grundsätzlich auch Lkw in die Kreisstraße 86 einbiegen können, um diese in Nord- oder Südrichtung zu befahren. Vor dem Hintergrund dieser Verkehrsvermischung sind diese Einwendungen nicht abwägungsrelevant.

Die Infrage gestellte Nutzung vorhandener Grundstückszufahrten ist im Rahmen der privaten Zufahrt. Die Prüfung der Bauunterlagen des Grundstückes Hammer 2 bestätigt die Rechtmäßigkeit der vorhandenen Grundstückszufahrten.

Mit der jetzt festgestellten Variante trägt die Planung zugleich kritischen Einwendungen und Stellungnahmen zu der ursprünglich beantragten Variante Rechnung. Diese Einwendungen

und Stellungnahmen haben sich durch die Planänderung erledigt. Vorzugswürdige Alternativen, die eine Planfeststellung dieser Variante verhindern würden, existieren mithin nicht.
Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahren wiederholt angemahnte Kontrolle der Einhaltung der Festlegungen der Straßenverkehrsordnung, insbesondere die Beachtung der einzuhaltenden zulässigen Geschwindigkeiten (70, 50 und 30 km/h), gehört nicht zu den Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und muss von den zuständigen Behörden umgesetzt werden. Dies gilt auch für den Nielander Weg.

Einwendungen bezüglich der Nutzung der K 86, insbesondere als Ortsdurchfahrt, werden durch die freiwillige Verpflichtungserklärung des Vorhabenträgers, diese nur in Ausnahmefällen zu nutzen, gewürdigt.

b) Grundstückswert

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Grundstückswerte der an das Plangebiet angrenzenden und weiterer benachbarter Grundstücke vorhabendingt allenfalls geringfügig sinken werden. Für diese Annahme spricht, dass die Umweltauswirkungen des eigentlichen Abbauvorhabens bezogen auf die Nachbargrundstücke vergleichsweise gering sind und diese sich im Wesentlichen auf die Auswirkungen der Zu- und Abfahrtsverkehre beschränken. Diese Verkehre halten nach den nicht zu beanstandenden Lärmprognosen die einschlägigen Grenzwerte deutlich ein, Auswirkungen auf die Gebäudesubstanz durch befürchtete Erschütterungen werden aus gleichen Erwägungen heraus nicht erwartet.
Zudem hat die Planfeststellungsbehörde die Auswirkungen durch eine Vielzahl vorsorglicher Schutzauflagen weiter zugunsten der Anwohner verringert. Relevante Auswirkungen der verbleibenden Auswirkungen auf die Grundstückswerte sind daher nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht zu erwarten.

Selbst wenn man vorsorglich die Möglichkeit von Verkehrswertminderungen annehmen wollte, wären diese jedenfalls in der Abwägung zurückzustellen. Insoweit spricht schon Überwiegendes für die Annahme, dass unterstellte Verkehrswertminderungen lediglich auf den Verlust eines rechtlich nicht geschützten Lagevorteils zurückgehen würden und daher die unterstellte Wertminderung nach Maßgabe der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht einmal abwägungsrelevant wäre. Denn die vorhabenbedingten Verkehre erweisen sich zwar als spürbar, bleiben aber letztlich deutlich hinter den durchschnittlichen Verkehrsmengen auf öffentlichen Straßen zurück.

Die Planfeststellungsbehörde geht ungeachtet dessen zugunsten der benachbarten Grundstückseigentümer von einer grundsätzlichen Abwägungsrelevanz aus, stellt ihr Interesse an der Vermeidung von Wertverlusten aber hinter das schon dargelegte öffentliche Interesse an der Gewinnung von Kies und das verfassungsrechtlich geschützte private Eigentumsinteresse der Vorhabenträgerin an der Ausnutzung einer i.S.d. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB privilegierten Außenbereichsnutzung zurück.

Mit der Erschließung durch die private Zufahrt wird der Abstand zwischen den Gebäuden und dem Lkw-Verkehr vergrößert. Diese Abstandserhöhung i. V. m. der Begrenzung der Geschwindigkeit auf dieser Zuwegung werden nach Abschätzung der Planfeststellungsbehörde eine zusätzliche Reduzierung der unterhalb der TA-Lärm befindlichen Werte nach sich ziehen.

c) Lebensqualität

Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass sich die Lebensqualität in der Gemeinde Brekendorf aus den soeben schon dargelegten Gründen vorhabenbedingt nicht erheblich verschlechtern wird und dass sich auch die Attraktivität für potenzielle Neubürger nicht relevant verändern wird. Mit dem Verkauf der Flurstücke wird grundsätzlich die Möglichkeit der Änderung der Flächennutzung zu verbinden sein. Das Abbauvorhaben selbst wird das städtebauliche Gepräge der Gemeinde nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ebenso wenig relevant negativ verändern wie die spürbare, aber sich im zumutbaren Rahmen haltende Intensivierung von Verkehren. Die Beurteilung der Lebensqualität unterliegt zudem der Bewertung des Einzelnen und kann - je nach Standpunkt - unterschiedlich ausfallen. Sie wird zudem neben der Bewertung umweltrelevanter Vorhaben durch eine Vielzahl weiterer und von der Planfeststellung völlig unberührter Standortfaktoren beeinflusst.

In diesem Zusammenhang ist auf die Einwendung einzugehen, dass die durch den Betrieb ausgelösten Steuereinnahmen auch überhaupt nicht der Gemeinde zugute kämen. Insoweit konnte die Planfeststellungsbehörde schon die Abwägungsrelevanz des Einwandes nicht erkennen. Denn die Zuordnung und Verteilung von Steuereinnahmen ist nicht Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens sondern obliegt ausschließlich dem Gesetzgeber und nicht der Planfeststellungsbehörde.

Eine in der Abwägung über die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen hinausgehende Qualität enthalten die entsprechenden Einwendungen und Stellungnahmen daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis nicht. Insofern war den Einwendungen und Stellungnahmen in der Abwägung nicht zu folgen.

d) Kein Abwehranspruch wegen Vorbelastung

Verschiedene Einwender haben vorgetragen, ihnen stünde vor dem Hintergrund des über mehr als 100 Jahre praktizierten Kiesabbaus in und um Brekendorf ein genereller und aus dem Gewohnheitsrecht folgender Abwehranspruch gegen zusätzliche Kiesabbauvorhaben zu. Dieser Rechtsauffassung der Einwender folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da sie der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, derzufolge die Schutzansprüche bislang wenig vorbelasteten Eigentums höher sein können als die bei hoch vorbelasteten Grundstücken, widerspricht. Legte man dies zugrunde, würde der Hinweis der Einwender gerade auf ein gemindertes Gewicht ihrer Schutzansprüche führen.

Anderes könnte unter dem Gesichtspunkt staatlicher Schutzpflichten und des Grundsatzes einer gerechten Lastenverteilung wohl nur dann gelten, wenn eine Vorbelastung ihrerseits schon die verfassungsrechtlich einschlägigen Belastungsgrenzen in der Nutzbarkeit des Eigentums überschreiten würde und weitere Belastungen hinzukommen würden. Davon kann in Brekendorf jedoch nach fester Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht einmal im Ansatz die Rede sein, so dass die entsprechenden Einwendungen zurückzuweisen waren.

e) Grundgesetz

In verschiedenen Einwendungen wurde gefordert, die kritischen Äußerungen der Bürger nach Maßgabe des Art. 20 GG zu beachten.

Die Einwendungen waren zurückzuweisen, weil sie die Bedeutung des Art. 20 GG für die fachplanerische Entscheidung der Planfeststellungsbehörde rechtlich fehlerhaft einordnet. Die Zustimmung bzw. Ablehnung der zu beteiligenden Öffentlichkeit zu dem beantragten Vorhaben spielt in der fachplanerischen Abwägung – nur – über die Berücksichtigung der tatsächlichen und abwägungsrelevanten Betroffenheiten der Bürger eine Rolle. Insoweit ist die Bindung der Planfeststellungsbehörde an Gesetz und Recht (Art. 20 Abs. 3 GG) relevant und wird nach den Maßgaben des fachplanerischen Abwägungsgebots zur Anwendung gebracht. Eine weitergehende Bedeutung kommt Art. 20 GG und dem von Einwendern in Bezug genommenen Ausgang aller Staatsgewalt vom Volk nicht zu.

f) Staub

Die befürchteten Belästigungen durch Staubfahnen und Stauablagerungen sind nicht vollständig auszuschließen. Ihnen wird durch die Kombination verschiedener Maßnahmen umfänglich entgegengewirkt, so dass nach Einschätzung der Planungsbehörde nur während der Trockabbauphase auf dem Auskiesungsgelände selbst, Staubentwicklungen zu erwarten sind, deren Auswirkungen durch die umliegende Knicklandschaft weitestgehend minimiert werden.

Die Staubbelästigung durch den Verkehr wird weitestgehend verhindert, in dem die LKW’s erst nach Durchfahrt durch ein Wasserbecken auf die Zufahrt fahren. Die Straßendecke der privaten Zufahrt selbst, wird mit Asphaltfräsgut, unbelastet, ausgeführt. Das Material enthält fertigungsbedingt keine staubentwickelnden Feinstbestandteile. In Verbindung mit der Einhaltung der Auflagen ist nicht mit einer nennenswerten Staubentwicklung zu rechnen.

Windeinfluss kann grundsätzlich dazu führen, dass Ablagerungen auf den Gebäuden und Photovoltaikelementen (PVA) erfolgen. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass auch hierdurch eine nennenswerte Staubbelastung u.a. für die PVA erfolgt. Die PVA ist in Richtung Südwest ausgerichtet und unter Berücksichtigung eines hauptsächlich aus Nordwest wehenden Windes ist eher zu erwarten, dass durch die Bewirtschaftung nordwestlich gelegener Ackerflächen leistungseinschränkende Staubentwicklungen auftreten. Die östlich gelegene

Auskiesungsfläche liegt dagegen auf der Wind abgewandten Seite der PVA und insofern werden nachteiligen Auswirkungen auf die Ertragsleistung der PVA nicht zu erwarten sein. Auch ist nicht erkennbar, dass durch die ebenfalls östlich des Grundstücks verlaufende private Zufahrt eine erheblich höhere Staubbelastung erwartet werden kann. Hinzu kommt, dass durch die Auflagen zur Minimierung der Staubentwicklung, auch im Falle einer geänderten Windrichtung, eine Verfrachtung in Richtung PVA weitestgehend unterbunden wird.

g) Grundwasser

Der Grundwasserschutz ist sicherzustellen. Ein umfangreiches Monitoring gewährleistet, dass eventuelle nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser frühzeitig erkannt werden und ihnen entgegengewirkt werden kann. Insbesondere Veränderungen in Brunnen werden beobachtet, obwohl die Planfeststellungsbehörde auf Basis der Einschätzung der uWB davon ausgeht, dass die Grundwasserabsenkung ab 200m keine Relevanz mehr hat. Ein Austrocknen der im Nordosten liegenden Moorlandschaft erwartet die Planfeststellungsbehörde somit ebenfalls nicht.

Ein privater Trinkwasserbrunnen eines landwirtschaftlichen Betriebes liegt innerhalb des Einflussbereiches der Grundwasserabsenkung. Auswirkungen auf die Wasserspiegellagen der privaten Wasserversorgung können hier nicht ausgeschlossen werden. Für die Abschätzung, ob die Grundwasserabsenkung die Trinkwasserversorgung gefährden könnte, wurde das oben genannte Grundwassermonitoring als Auflage für den Vorhabenträger formuliert. Zusätzlich hat er erklärt, diesen privaten Brunnen des Einwenders auf seine Kosten zu ertüchtigen, bzw. die Wasserversorgung in geeigneter Weise sicherzustellen, wenn nachteilige Auswirkungen erkennbar sein sollten. Einer Schlechterstellung gegenüber der heutigen Situation wird somit ausreichend entgegengewirkt.

h) Natur- und Artenschutz

Die planerischen Ausführungen der Vorhabenträgerin, in Verbindung mit festgelegten Maßnahmen zur Renaturierung der in Anspruch genommenen Fläche, berücksichtigen nach Einschätzung der Planungsbehörde, insbesondere im Zusammenwirken mit den Auflagen 18.-24., die Belange des Naturparks Hüttener Berge im Rahmen der Folgenutzung hinreichend. Auch werden die zügige Entwicklung einer heimischen Vegetation sowie die Ansiedlung verschiedener Kleintierarten erwartet.

Böschungsrutschungen können in Gänze nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der festgelegten Abstände des Auskiesungsbereiches zu den das Grundstück begrenzenden Knicks in Verbindung mit den betrieblichen Sicherheitserfordernissen während des Abbauzeitraums, sowie den festgelegten Böschungsneigungen für das Renaturierungserfordernis und der festgelegten Folgenutzung nach dem Ende der Auskiesung werden die vorgebrachten Einschätzungen der Einwender seitens der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt.

i) Lärm

Die durch die Arbeiten auf der Auskiesungsfläche sowie den Kiestransporten zu erwarteten Lärmemissionen, liegen unter den gesetzlich vorgegebenen Werten der TA-Lärm. Maschinen- und Lkw-Geräusche können dennoch eine Belästigung darstellen. Die Kiesabbaufläche liegt nord-westlich der Gemeinde Brekendorf und somit in der häufig vorherrschenden Windrichtung. Die Einfriedung der Fläche durch Knicks reduzieren wie der Knick entlang der Zufahrtsstraße, die Geräuschepegel, können die Emissionen jedoch nicht vollständig ausgleichen. Aus Sicht der Planungsbehörde wird keine regelmäßige und dauerhafte erhebliche Lärmbelästigung erwartet und im Hinblick auf das öffentliche Interesse des Kiesabbaus sowie der prognostizierten Einhaltung der TA-Lärm die mögliche Lärmbelästigung als hinnehmbar eingeschätzt.

Die private Zufahrt verläuft in einem Abstand von ca. 25m zum nächstgelegenen Grundstück. Diese Entfernung i. V. m. der vorgeschriebenen baulichen Gestaltung des Einmündungsbereiches und der Begrenzung der Geschwindigkeit auf dieser Zuwegung, werden nach Abschätzung der Planfeststellungsbehörde eine zusätzliche Reduzierung der unterhalb der TA-Lärm befindlichen Werte nach sich ziehen.

Der Verkehrslärm steht auch im ursächlichen Zusammenhang mit der zugelassenen Nutzung der Kreisstraßen K52 und K86. Insofern ergibt sich keine relevante Veränderung der aktuellen Situation für Schichtarbeiter. Die von der Betriebserlaubnis im Sinne der Straßenverkehrszulassungsordnung abweichende Geräuschentwicklung eines Lkw ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

j) Landschaftsbild

Die Planfeststellungsbehörde stimmt den Einwendungen zu, dass sich durch das Vorhaben das Landschaftsbild verändern wird. Durch Jahrzehnte zurückliegende Auskiesungsmaßnahmen im näheren Umfeld, wurde das natürliche Landschaftsbild bereits verändert. In der Entstehung des Baggersees, der zukünftig ein optischer Blickpunkt sein wird, sieht die Planfeststellungsbehörde keine nachteilige Entwicklung. Im Vergleich zur derzeitigen Nutzung als landwirtschaftliche Fläche für den Maisanbau, ist das nach Abschluss des Kiesabbaus mit der geplanten Folgenutzung entstehende Landschaftsbild aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weitaus attraktiver. Den Ansatz, dass durch den Kiesabbau eine platte, eintönige Landschaft entsteht, welche weniger wertvoll als die derzeitige ist, teilt die Planfeststellungsbehörde nicht.

4. Behandlung der Stellungnahmen und Einwendungen

Den nachfolgend zusammengefasst dargestellten Einwendungen und Stellungnahmen der beteiligten Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange war durch die Planänderung und die Anordnung umfangreicher Schutzauflagen und sonstiger Nebenbestimmungen Rechnung zu tragen. Im Übrigen waren sie zurückzuweisen, weil sich das planfestgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der Planänderung sowie der Schutzauflagen und Nebenbestimmungen als zulassungsfähig erwiesen hat und keine nicht hinnehmbaren negativen Auswirkungen verbleiben

Die folgenden Beteiligten haben Bedenken gegen das Vorhaben einschließlich der dargestellten Änderungen der Zufahrt geäußert, bzw. dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt.

- **Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD 4.3, Gesundheitsdienste**
  Die Bewertung der Einwirkung auf den Grundwasserleiter des Wasserwerkes Brekendorf ist vom FD 2.2, untere Wasserbehörde, vornehmen zu lassen.

- **Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD 2.2, untere Wasserbehörde -Gewässeraufsicht**
  Im Zusammenhang mit der Herstellung des offenen Gewässerverlaufes der Brekendorfer Au ist durch geeignetes Sohlmaterial sicherzustellen, dass eine Versickerung von Oberflächenwasser in den Auskiesungsbereich dauerhaft ausgeschlossen wird.
  Auflage Nr. 71 dient der Umsetzung dieser Forderung.

- **Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD 2.2, Bodenschutz-, Abfallbehörde (uBB, uAB)**
  Die Regelungen des § 12 der BundesBodenSchutzVerordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Grundsätzlich sollen Aufschüttungen > 0,2 m nicht direkt auf den humosen Oberboden aufgetragen werden, d. h. vor dem Aufschütten muss der humose Oberboden abgeschoben werden.
  Für das Kernmaterial gilt:
  - Es darf kein humoser Oberboden sein (der würde dann zweckentfremdet nach § 202 BauGB)
  - Es darf keine Verschlechterung des bisherigen Bodenaufbaus mit sich bringen (also keinen Lehm/Ton über einen sandigen Boden packen, da sich hierdurch der Wasserhaushalt deutlich verändert.
  - Das Material darf nicht maschinell verdichtet werden (bestenfalls ist ein andrücken mit der Baggerschaufel möglich.

- Neben den „normalen“ Parametern der LAGA M 20 die im Bereich Z 0 liegen müssen (Z 1 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich), darf der TOC Gehalt 5 Gew. % nicht übersteigen (in den Grenzwerttabellen sind erheblich niedrigere Werte angegeben)

Für das Oberbodenmaterial gilt § 2 Nr. 1 BBodSchG:

- Es sollte in einer Mächtigkeit zwischen 0,2 und 0,4 m aufgetragen werden.
- Maschinelle Verdichtung (Ausnahme z. B. andrücken mit der Baggerschaufel) ist nicht möglich.
- Es darf natürlich der Boden genutzt werden, der vorher abgeschoben wurde.

Die Auflagen 27 – 35 und 48 – 56 setzen diese Forderungen um.

- **Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD 2.6, untere Naturschutzbehörde (uNB)**

  Die untere Naturschutzbehörde kommt nach eingehender Bewertung zur nachfolgenden Einschätzung:

  Der Regionalplan stellt das Planungsgebiet als einen Bestandteil des Naturparks Hüttener Berge und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar und legt fest, dass Belange der Erholungsnutzung im Rahmen einer landschaftsgerechten Gestaltung der Flächen zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben steht den Aussagen des Regionalplans für den Planungsraum III nicht entgegen.

  Im Landschaftsrahmenplan wird das Plangebiet dem Naturpark Hüttener Berge außerhalb der Kernzonen zugehörig dargestellt. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Brekendorf weist den Bereich als Fläche für die Landwirtschaft aus.

  Der Landschaftsplan der Gemeinde Brekendorf von 2001 stellt das Plangebiet als landwirtschaftliche Nutzfläche dar mit westlich und östlich angrenzender Grünlandnutzung und südlich angrenzender Nebenverbundachse des Schutzgebiets – und Biotopverbundsystems. Für die angrenzende Waldfläche wird der langfristige Umbau in einen naturnahmen Laubmischwaldbestand empfohlen. Die Biotopverbundfunktion wird durch den Kiesabbau nicht beeinträchtigt. Das FFH-Gebiet „Wälder der Hüttener Berge“ liegt ca. 1,5 km östlich des Plangebietes und wird von der Kiesentnahme laut landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros Klapper & Niethardt aufgrund der Entfernung nicht beeinträchtigt, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wird daher nicht als notwendig eingeschätzt.

  Die artenschutzrechtliche Bewertung zeigt keine Hinweise auf Vorkommen europäisch geschützter Tierarten auf. Im Untersuchungsraum gibt es kein Potential für Fortpflanzungsvorkommen von Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind. Zudem bietet die derzeitige Nutzung als Maisanbaufläche kein Lebensraumpotential für europäisch geschützte Tierarten.

  Die Erstellung der artenschutzrechtlichen Bewertung auf Grundlage von zwei Ortsbegehungen sowie die Darstellung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser und die Niedermoorbereiche werden als nicht ausreichend angesehen. Es

werden daher umfassendere hydrogeologische und artenschutzrechtliche Untersuchungen angeraten.
Der Eingriff in die Vegetation ist nach Einschätzung des LBP als wenig erheblich, die Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Wasser als erheblich einzustufen. Der Eingriff in das Landschaftsbild muss aufgrund der umfangreichen Kiesabbauarbeiten und damit der Zerstörung der natürlich entstandenen Geländeformen als erheblich bewertet werden. Das Geotop „Tal bei Brekendorf“ darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Es wird daher eine zusätzliche umfassendere landschaftspflegerische Bewertung des Eingriffs in das Geotop dringend empfohlen.

und stimmt dem Kiesabbau daher unter den nachfolgenden Auflagen zu:

- Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Landschaftsarchitekturbüros Klapper & Niethardt vom Dezember 2012 aufgeführten Kompensationsmaßnahmen sind vollständig umzusetzen. Der geplante Knick entlang der nördlichen Plangebietsgrenze ist vor Beginn der Abbauarbeiten anzulegen, um die Einsehbarkeit sowie den Eingriff in das Landschaftsbild frühzeitig zu mindern. Zudem sind nordwestlich der geplanten Wasserfläche großflächige Flachwasserbereiche für Reptilien anzulegen.
- Zur Sicherung der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Ausgleich des Eingriffs ist auf de Grundlage des § 17 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gemäß Kostenschätzung des Planungsbüros Klapper und Niethardt vom 03.12.12 vor Beginn der Abbauarbeiten eine Sicherheitssumme in Höhe von 39.000,- EUR bei der UNB zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung erfolgt in Form einer unkündbaren, selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines der Kreditaufsicht unterliegenden Bürgen. Der Gerichtsstand des Bürgen muss in Schleswig-Holstein oder Hamburg liegen. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn die Bürgschaft beigebracht worden ist. Die Sicherheitsleistung bleibt bis zur mängelfreien Endabnahme bestehen. Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt, die angeordneten Maßnahmen unter Verwendung der Sicherheitsleistung selbst durchführen zu lassen, wenn die entsprechenden Auflagen wider Erwarten nicht fach- und fristgerecht erfüllt werden sollten. Etwaige Mehrkosten gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin.

Weiterhin werden im Zusammenhang mit der geänderten Zufahrt zu Abbaugebiet folgende Auflagen festgelegt:

- Der mit der Änderung der Zufahrt zum Kiesabbaugebiet verbundene Eingriff und Natur und Landschaft nach § 8 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in Verbindung mit § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542) und das daraus resultierende Kompensationserfordernis nach § 9 Abs. 1 LNatSchG in Verbindung mit § 15 BNatSchG werden in Art und Umfang in den Ergänzenden Unterlagen „Geänderte Zufahrt zum Abbaugebiet“ vom Planungsbüro Klapper & Niethardt Stand Januar 2015 in Text und Bild detailliert dargestellt (s. Kapitel Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung) und sind dementsprechend herbeizuführen. So ist die

Schaffung von drei Knickdurchbrüchen und einer Erweiterung eines Knickdurchbruches auf einer Gesamtlänge von ca. 84 m auf Grundlage des § 15 Abs.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl IS. 2542) in Verbindung mit § 9 Abs.1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) in der z. Z. gültigen Fassung durch die Anlage von ca. 560 m Gehölzstreifen im Verlauf der Zufahrtsstraße und durch das Schließen der Knickdurchbrüche und der Erweiterung des Knickdurchbruches zu kompensieren.

- Der Erdwall ist mit den folgenden Querschnittmaßen anzulegen: Sohlenbreite 2,50 m - 3,00 m, Kronenbreite 1,30 m, Höhe 0,80 m - 1,30 m. Die Wallkrone ist mit einer leichten Mulde zu versehen. Der Wall ist zu bepflanzen, nachdem das Erdreich sich gesetzt hat.
- Zur Verwendung kommen wahlweise folgende Gehölzarten:
  Hasel (Corylus avellana), Schlehdorn (Prunus spinosa), Hainbuche (Carpinus betulus), Brombeere (Rubus), Hundsrose (Rosa canina), Filzrose (Rosa tomentosa), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schneeball (Viburnum opulus), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Weißdorn (Crataegus div. spec.), Weiden (Salix div. spec.), Traubenkirsche (Prunus padus), Vogelkirsche (Prunus avium), Sal-Weide (Salix caprea), Rotbuche (Fagus sylvatica), Eberesche (Sorbus aucuparia), Faulbaum (Frangula alnus), Stieleiche (Quercus robur), Schwarzerle (Alnus glutinosa), Wildapfel (Malus sylvestris), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), schw. Holunder (Sambucus nigra).
- Die Pflanzdichte beträgt 80 cm in der Reihe und 80 cm in der Breite. Die Pflanzen sind zweireihig gegeneinander versetzt zu pflanzen. Es sind 25 Pflanzen auf 10 Meter Knicklänge zu pflanzen. Die Gehölze sind zum Schutz gegen Wildverbiss mit einer leichten Einfriedigung zu versehen, die nach dem endgültigen Anwachsen der Gehölze zu beseitigen ist. Der Erdwall ist mit einer Schicht Stroh oder Schreddergut gegen übermäßige Verkrautung und Austrocknung abzudecken. Während der ersten drei Jahre nach der Pflanzung haben Sie dafür zu sorgen, dass die Gehölze anwachsen und sich entwickeln können. Die Gehölze sind einmal jährlich frei zu mähen; der Einsatz chemischer Mittel ist untersagt. Sie haben Nachpflanzungen vorzunehmen, wenn mehr als 20 % des Bestandes ausfallen sollten. Das Pflanzgut muss den Qualitätsmerkmalen „leichte Sträucher mit einer Höhe von 70 - 90 cm“ des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen. Die Fertigstellung der gesamten Anlage einschließlich Pflanzung ist mir zur Abnahme anzuzeigen.
- Da der Knick einschließlich des Gehölzbewuchses potentielle Lebensräume (Nist-, Brut, Wohn- und Zufluchtsstätten) für besonders oder streng geschützte Tierarten wie z. B. Vögel, Säugetiere oder Fledermäuse sein können, ist zu gewährleisten, dass durch die Arbeiten keine geschützten Tierarten oder deren Nist-, Brut- Wohn- und Zufluchtsstätten zerstört werden. Die §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetztes sind verbindlich zu beachten.
- Die Kosten für die Renaturierungsarbeiten nach der Nutzung der Zufahrt zum Kiesabbaugebiet sind zu ermitteln. Für die anfallenden Kosten ist eine zusätzliche Bürgschaft zur Sicherung der Verpflichtung zum ordnungsgemäßen Ausgleich des Eingriffs auf der Grundlage des § 17 Abs. 5 BNatSchG vor Beginn der Abbauarbeiten bei mir zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung erfolgt in Form einer unkündbaren,

selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines der Kreditaufsicht unterliegenden Bürgen.

- Der Gerichtsstand des Bürgen muss in Schleswig-Holstein oder Hamburg liegen. Die Sicherheitsleistung bleibt bis zur mängelfreien Endabnahme bestehen. Die Untere Naturschutzbehörde ist berechtigt, die angeordneten Maßnahmen unter Verwendung der Sicherheitsleistung selbst durchführen zu lassen, wenn die entsprechenden Auflagen wider Erwarten nicht fach- und fristgerecht erfüllt werden sollten. Etwaige Mehrkosten gehen dabei zu den Lasten des Antragsstellers.
  Vgl. dazu II. 2. d) (4), (6), (7) und (8). Die Auflagen Nr. 12, 24 – 68 und die Bedingung b) dienen der Umsetzung dieser Forderungen.

- **Kreis Rendsburg-Eckernförde, FD 2.2, untere Wasserbehörde (uWB)**
  In Kenntnis der fehlenden öffentlichen Wasserversorgung im Umgebungsbereich des Plangebietes sind die bewohnten oder landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften im 200 m Radius festzustellen, die dazugehörige Wasserversorgung zu ermitteln und eine etwaige Betroffenheit gutachterlich zu betrachten.
  Vgl. dazu II. 2. b), insbesondere die Auflagen Nr. 79, 80 und 82 – 87 gewährleisten, dass eventuelle Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser frühzeitig erkannt werden.

- **Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Abteilung 7 „Immissionsschutz“)**
  Das Schalltechnische Gutachten „Geplante Kies- und Sandentnahme im Trocken- und Nassabbau in der Gemeinde Brekendorf“ vom Ingenieurbüro für Akustik Busch GmbH, Projekt-Nr.: 228312gbd01 vom 14.12.2012 und die Ergänzung zum schalltechnischen Gutachten 228312gbd02 vom 14.01.2015 wird als grundsätzlich plausibel erachtet. Aus Sicht des LLUR Abt. 7 bestehen unter Einhaltung der nachfolgenden Auflagen keine Bedenken gegen das Vorhaben:

- Der Kiesabbau und die Renaturierung sind entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass die vom Gesamtbetrieb der Anlage einschließlich aller Einrichtungen (z.B. Maschinen, Aggregate) sowie dem zugehörigen Fahrzeugverkehr verursachten Geräuschimmissionen den Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel von tags (06.00 – 22.00 Uhr) 60db (A) gemessen 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 des nächstgelegenen Wohnhauses im Nielander Weg nicht überschreiten. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionsrichtwert am Tage um nicht mehr als 30 db (A) überschreiten.
- Ein Anlagenbetrieb nachts (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) sowie sonn- und feiertags ist auszuschließen.

- Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Anhaltswerte des Beiblattes 1 zu DIN 45680 „Messung und Bewertung tieffrequenter Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft“ innerhalb des nächstgelegenen Wohnhause im Bereich der neu geplanten Zufahrt jeweils in dem am stärksten betroffenen Aufenthaltsraum, der Wohnzwecken dient oder eine vergleichbare Schutzwürdigkeit besitzt, bei geschlossenen Fenstern und Türen nicht überschritten werden.
- Sollten nach Inbetriebnahme der Anlage Zweifel an der Einhaltung der Immissionswerte nach TA Lärm oder der Anhaltswerte des Beiblattes 1 zu DIN 45680 seitens der Überwachungsbehörde bestehen, z. B. durch Überschreitung einer der Werte bei einer orientierenden Messung der Behörde, ist innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle nachzuweisen, das die Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden. Die Kosten der Messungen trägt die Vorhabenträgerin.
- Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass die Immissionswerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Nr. 4.2.1 bezüglich Schwebstaub (PM-10) und Nr. 4.3.1 bezüglich Staubniederschlag (nicht gefährdender Staub) am Beurteilungspunkt beim nächstgelegenen Wohnhaus im Bereich der neu geplanten Zufahrt nicht überschritten werden. Zu diesem Zweck sind die bituminös befestigten Abschnitte der Zufahrt im Bereich des Hofes Greve sowie im Bereich der Einmündung in die K 52 (Wohnhaus Hammer 2) entsprechend zu verlängern.
- Auf Verlangen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein hat der Betreiber, insbesondere im Falle dauerhafter offensichtlicher Staubimmissionen, durch ein Gutachten einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle innerhalb von drei Monaten nachzuweisen, dass die o. g. Immissionswerte nach TA Luft nicht überschritten werden.
- Staubförmige Emissionen bei Abbau, Transport, Aufbereitung, Be- und Entladung sowie Lagerung staubender Güter sind nach dem Stand der Technik im Sinne der Nummer 5.2.3 der TA Luft zu minimieren. Hierzu sind insbesondere:
  - Vorrichtungen vorzuhalten, um Staubquellen während des Anlagenbetriebes zu befeuchten, sofern die stauhaltige Luft nicht erfasst und gereinigt wird,
  - die Fallhöhen von staubenden Gütern zu minimieren,
  - Halden mit staubenden Gütern abzudecken oder derart zu befeuchten, dass es zu keiner sichtbaren Verwehung von Staub kommt,
  - die Längsachsen von Halden staubender Güter an der Hauptwindrichtung auszurichten

  Vgl. dazu II. 2. d) (3), die Auflagen Nr. 89 bis 97 dienen der Umsetzung dieser Forderungen.

- **Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein**

  In beiden Untersuchungsarealen zeigte sich eine sehr starke Beeinträchtigung ehemals vorhandener archäologischer Substanz. Es konnten nur sehr wenige und schütter gestreute Siedlungsbefunde in Form von Grubenverfärbungen festgestellt werden.

Aus diesen Beobachtungen schließen wir, dass auf dem Flurstück keine zusammenhängenden vorgeschichtlichen Siedlungsstrukturen mehr vorhanden sind, die weitergehende archäologische Untersuchungen im Vorfeld des Kiesabbaus erfordern.
Von unserer Seite liegen damit keine weiteren Bedenken für das Kiesabbauvorhaben vor.
Die Forderungen des § 14 Denkmalschutzgesetz sind zu beachten. Vgl. dazu II. 2. d) (9), die Auflage Nr. 98 und den Hinweis d) dienen der Umsetzung dieser Forderungen.

- **Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein gemeinsam mit Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, Niederlassung Rendsburg (LBV-Niederlsg. RD)**

  Es bestehen weder gegen die verkehrliche und straßenbauliche Erschließung der Abbaufläche über den Nielander Weg und weiter an die Kreisstraße K52 noch gegen die Erschließung in der geänderten Planung Bedenken, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

- Die Erschließung des Kiesabbaugebietes über eine Zufahrt zur straßenrechtlich freien Strecke der Kreisstraße stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Das Planfeststellungsverfahren ersetzt die Erteilung dieser Sondernutzungserlaubnis.
- Für die Sondernutzung wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- Für die verkehrliche Erschließung des Plangebietes ist zu prüfen, ob in diesen Bereichen das Anlegen einer Linksabbiegespur erforderlich wird. Hierzu ist dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg der Nachweis über die verkehrliche Anbindung an den überörtlichen Verkehr unter Vorlage der entsprechenden Planunterlagen zu erbringen.
- Um aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einen Begegnungsverkehr im Zufahrtsbereich zu gewährleisten, ist die Zufahrt auf einer Länge von mindestens 30m in einer Mindestbreite von 5,50m Bituminös in ausreichender Dicke standfest zu befestigen und im weiteren Bereich auf einer Länge von 30m mit Schotter und Geröll herzustellen.
- Der Einmündungsbereich ist in Abstimmung mit dem LBV-SH, Niederlassung Rendsburg und unter Berücksichtigung der bestehenden Richtlinien auszubauen.
  Vgl. dazu II. 2. d) (2), die Auflagen Nr. 1 – 6 dienen der Umsetzung dieser Forderungen.

- **Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Landesplanung**

Die Vorhabenfläche befindet sich nach dem Regionalplan in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Zusätzlich liegt sie im Randbereich des Naturparks „Hüttener Berge“, jedoch außerhalb der Kernzone. Das beantragte Vorhaben steht diesen Darstellungen zwar nicht entgegen, es ist jedoch eine eingehende Prüfung unter besonderer Beachtung der Belange des Naturschutzes im Planfeststellungsverfahren erforderlich. Diese Prüfung hat die Planfeststellungsbehörde unter Berücksichtigung u.a. der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hinreichend vorgenommen.

- **Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein**

- **Verkehr**

Die mögliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, vor allem im Bereich Reiterhof, wird als Beeinträchtigung gesehen.

Vgl.:

Auflagen Nr. 3., 4., 7.

II. 2. d) (10) Einhaltung Straßen – und Wegegesetz

II. 3.2 a) Verkehr

- **Allgemein/Ökonomie**

Kosten für die ggf. erforderlichen Sanierungsmaßnahmen am Nielander Weg, an der Einmündung in die K52 dürfen nicht der Allgemeinheit auferlegt werden. Bauschäden durch den LKW-Verkehr können zu Schäden an den Gebäuden führen. Der Verlust als landwirtschaftliche Fläche wird als erheblich eingestuft.

Vgl.:

Auflagen Nr. 11, 12

II. 3.2 Fachplanerische Abwägung, b) Grundstückswert, c) Lebensqualität

- **Lärm**

Vgl.:

Auflagen Nr. 7., 8., 25., 39., 46., 89. – 94.

II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen - Lärm

- **Staub**

Vgl.:

Auflagen Nr. 1., 2., 5. - 9., 25., 45., 46., 95. - 97.

II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen – Staub

II. 3.2 f) Staub

- **Wasser**

Es werden nachteilige Auswirkungen auf die private Trinkwasserversorgung des landwirtschaftlichen Betriebes Greve befürchtet.

Vgl.:

Auflagen Nr. 80 bis 87

II. 2. b) Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gem. § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG

II. 3.2 g) Grundwasser

Folgende Beteiligte lehnen das Vorhaben ab:

- **Gemeinde Brekendorf**

- **Verkehr**

Infragestellung der rechtlich bestehenden Grundstückszufahrten.
Die Belastung der Verkehrswege durch Schwerlastverkehr mit der Auswirkung der unmittelbaren Gefährdung anderer, insbesondere nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer wird als nicht tolerierbar angesehen. Die Lage der Einmündung der privaten Zuwegung im Kurvenbereich der Kreisstraße 52 bedingt eine Unübersichtlichkeit, die eine Erhöhung des Unfallrisikos bedeutet. Die zugrunde gelegte Verkehrszählung ist fehlerhaft. Die Nutzung des Nielander Weges ist auch für alle firmenfremden Nutzer zu untersagen. Festlegung von Sanktionen bei Verstößen.
Vgl.:
Auflagen Nr. 3, 4, 5, 8
II. 1. c) Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde, Absatz 6 ff
II. 2. d) (2) Einhaltung der planungsrechtlichen Vorgaben des § 35 BauGB
II. 2. d) (10) Einhaltung Straßen – und Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr

- **Allgemein/Ökonomie**

Die Abbauwürdigkeit ist nicht ausreichend nachgewiesen. Es wird befürchtet, dass die Vorhabensträgerin die Auskiesung u. U. vorzeitig beendet und eine Renaturierung an unzureichender Bürgschaftshöhe scheitert. Das Vorhaben erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG und stellt eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dar.
Vgl.:
4.1 Bedingung b)
II. 2. b) Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß §68 Abs. 3 Nr. 1 WHG
II. 2. d) (8) Einhaltung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
II. 3.2 c) Lebensqualität,

- **Natur**

Die Schutz- und Entwicklungsziele des Naturparks Hüttener Berge werden nicht hinreichend beachtet. Gefahren durch Kantenabbrüche und Böschungsrutschungen im zukünftigen Baggersee.
Vgl.:
Auflagen Nr. 16., 17., 18.
II. 2. d) (1) Landesplanung, Regionalplanung und kommunale Planung –Regionalplanung, (5) Einhaltung des nationalen Gebietsschutzes, (7) Einhaltung des besonderen Artenschutzes
II. 3.2 h) Natur- und Artenschutz

- **Verfahren**

Es werden der verwaltungstechnische Ablauf und das Vorgehen der Planfeststellungsbehörde bemängelt.

Vgl.:

II. 1. b) Planänderungsverfahren, d) Einwendungen zum Verfahren

- **Regionalplanung und kommunale Planung**

Das Planfeststellungsverfahren berücksichtigt die Planungen und Beschlüsse der Gemeinde nicht ausreichend.

Vgl.:

Auflagen Nr. 18., 23., 24.

II. 2. d) (1) Landesplanung, Regionalplanung und kommunale Planung, (2) Einhaltung der planungsrechtlichen Vorgaben des § 35 BauGB, (5) Einhaltung des nationalen Gebietsschutzes

II. 3.2 c) Lebensqualität,

- **Lärm**

Es wird eine unzulässig hohe Lärmbelastung erwartet.

Vgl.:

Auflagen Nr. 7., 8., 25., 39., 45, 46., 89. - 94.

II.2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen, Lärm

II. 3.2 i) Lärm

- **Staub**

Die Trockenauskiesung wird als belastende dauerhafte Staubquelle für die Gemeinde angesehen. Die wassergebundene Bauweise der privaten Zufahrt wird als unzumutbare Staubquelle erachtet.

Vgl.:

Auflagen Nr. 1., 2., 5. - 9., 25., 45., 46., 95. - 97.

II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen - Staub

II. 3.2 a) Verkehr, f) Staub

- **Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schl.-H. (AG-29)**

- **Verkehr**

Die Belastung der Verkehrswege durch Schwerlastverkehr bedeutet eine Gefährdung anderer, insbesondere nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer. Der Schwerlastverkehr wirkt sich auf das gesamte Dorfgebiet aus. Gefahr, dass sowohl private Zufahrt, als auch der Nielander Weg für Zu- und Abfahrtsverkehr zum/ vom Auskiesungsbereich genutzt wird. Der Nachweis (Verkehrszählung) für die verkehrliche Anbindung wird als unzureichend erachtet.

Vgl.:

Auflagen Nr. 3, 4, 7, 8

II. 2. d) (2) Einhaltung der planungsrechtlichen Vorgaben des § 35 BauGB, (10) Einhaltung Straßen – und Wegegesetz

II. 3.2 a) Verkehr

- **Natur**

Die Nutzungsänderung der Fläche wird zu einem Verlust von Offenland-Vogelarten führen.

Zusätzlich wird durch die Auskiesung und dem damit verbundenen Verkehr eine Vergrämung von Heckenvögeln und Fledermäusen erwartet.

Die private Zufahrt bedeutet noch größere Eingriffe in die Natur, insbesondere die Eingriffe in den Knickbestand sind erheblich und artenschutzrechtlich nicht eingehend geprüft.

Vgl.:

Auflagen Nr. 13., 14., 16., 17., 18., 19., 20., 22., 23., 24., 63.

II. 2. d) (2) Einhaltung der planungsrechtlichen Vorgaben des § 35 BauGB, (6) Einhaltung des gesetzlichen Biotopschutzes, (7) Einhaltung des besonderen Artenschutzrechts, (8) Einhaltung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

II. 3.2 h) Natur- und Artenschutz

- **Verfahren**

Die neue Zufahrt ist durch eine gesonderte Zulassung nach Straßenbaurecht zu genehmigen.

Vgl.:

II. 1. c) Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

- **Regionalplanung**

Lage des Kiesabbaugebietes im Regionalplan nicht ausgewiesen.

Vgl.:

Auflagen Nr. 18., 23., 24., 44, 60. – 63., 67., 68,

II. 2. d) (1) Landesplanung, Regionalplanung und kommunale Planung -Regionalplanung

II. 3.2 d) Kein Abwehranspruch wegen Vorbelastung, h) Natur- und Artenschutz

- **Lärm**

Der Kiesabbaubetrieb und der damit verbundene Schwerlastverkehr stellen eine erhebliche Lärmbelastung für das Dorfgebiet und umliegende Bereiche dar.

Vgl.:
Auflagen Nr. 7., 8., 25., 39., 45, 46., 89. - 94.
II.2 d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen , Lärm

- **Staub**

Im Zusammenhang mit der Trockenauskiesung werden unzumutbare Staubbelästigungen befürchtet. Die Bauweise der privaten Zufahrt führt zu einer erheblichen Staubbelastung.
Vgl.:
Auflagen Nr. 1., 2., 5. - 9., 25., 45., 46., 95. - 97.
II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen - Staub
II. 3.2 f) Staub

- **Naturschutzbund Deutschland Landesverband S.-H. e. V.**

- **Verkehr**

Die Erhöhung der verkehrlichen Belastung ist nicht hinnehmbar.
Vgl.:
Auflagen Nr. 3, 4, 7, 8
II. 2. d) (10) Einhaltung Straßen – und Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr

- **Natur**

Die Fläche steht nicht mehr als Eignungsflächen für Ausgleichs-, Ersatzmaßnahmen und zur Grünlandnutzung zur Verfügung und es kommt zum Verlust von Landschaftselementen, wodurch Auswirkungen auf die Funktion als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung entstehen.
Vgl.:
Auflagen Nr. 18. - 24., 68.
II. 2. d) (1) Landesplanung, Regionalplanung und kommunale Planung - Regionalplanung, (4) Einhaltung der Anforderungen des Habitatschutzes, (6) Einhaltung des gesetzlichen Biotopschutzes, (7) Einhaltung des besonderen Artenschutzrechts, (8) Einhaltung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
II. 3.2 h) Natur- und Artenschutz

- **Lärm**

Die Abstände zu Wohn- und Freizeiteinrichtungen sind zu gering, es wird zu erheblichen Belästigungen kommen.
Vgl.:
Auflagen Nr. 7., 8., 25., 39., 45, 46., 89. - 94.
II.2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen , Lärm
II. 3.2 i) Lärm

- **Staub**

Die Abstände zu Wohn- und Freizeiteinrichtungen sind zu gering, es wird zu erheblichen Belästigungen kommen.

Vgl.:

Auflagen Nr. 1., 2., 5. - 9., 25., 45., 46., 95. - 97.
II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen - Staub
II. 3.2 f) Staub

Die Einwendungen betroffener Bürger beziehen sich vorrangig auf Belästigungen durch Verkehr, Lärm und Staub.

Einwender 1

- **Verkehr**

Die Belastung der Verkehrswege durch Schwerlastverkehr mit der Auswirkung der unmittelbaren Gefährdung anderer, nicht motorisierter Verkehrsteilnehmer wird als nicht tolerierbar angesehen. Es wird der Bau von Radwegen vor Beginn des Kiesabbaus gefordert.

Vgl.:

Auflagen Nr. 3., 4., 5., 8.
II. 2. d) (10) Einhaltung Straßen – und Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr

Einwender 2

- **Verkehr**

Die Eignung der Kreisstraße K 86 für den zusätzlichen LKW-Verkehr wird in Frage gestellt. Es wird die weitere Verschlechterung des baulichen Zustandes der K 86 erwartet, einhergehend mit der Gefährdung von anderen Verkehrsteilnehmer im Verlauf des Ortsbereiches durch Überschreitungen der zulässigen Geschwindigkeit, der Zunahme von Wildunfällen und die Heranziehung der Anwohner zu Kosten der Straßensanierung/-Reparatur.

Vgl.:

II. 2. d) (10) Einhaltung Straßen – und Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr

- **Allgemein/Ökonomie**

Die Steuereinnahmen kommen nicht der örtlichen Gemeinschaft zu Gute.

Vgl.:

II. 3.2 c) Lebensqualität

Einwender 3

- **Verkehr**

Die mögliche Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, vor allem der Radfahrer und Fußgänger, wird als Beeinträchtigung gesehen.

Vgl.:

Auflagen Nr. 3., 4., 5., 8.,
II. 2. d) (10) Einhaltung Straßen – und Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr

- **Allgemein/Ökonomie**

Die Beeinträchtigung des Tourismus, der Grundstückswerte, der wirtschaftlichen Betätigung des Reiterhofes sowie steigende Kosten der Allgemeinheit für Straßensanierungen. Hinterlegung von Bankbürgschaften wird gefordert.

Vgl.:

4.1 Bedingung b)
II. 2. d) (1) Landesplanung, Regionalplanung und kommunale Planung – Regionalplanung
II. 3.2 b) Grundstückswert, c) Lebensqualität,

- **Lärm**

Es werden unzumutbare Lärmbelästigungen vermutet.

Vgl.:

Auflagen Nr. 7., 8., 25., 39., 45, 46., 89. - 94.
II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen -Lärm
II. 3.2 i) Lärm

- **Staub**

Es werden unzumutbare Staubbelästigungen vermutet.

Vgl.:

Auflagen Nr. 1., 2., 5. - 9., 25., 45., 46., 95. - 97.
II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen - Staub
II. 3.2 f) Staub

- **Natur**

Gefahren durch Kantenabbrüche und Böschungsrutschungen im zukünftigen Baggersee

Vgl.:

Auflagen Nr. 16., 17., 18.
II. 3.2 h) Natur- und Artenschutz

- **Regionalplanung**

Keine Vereinbarkeit mit dem ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiet.

Vgl.:
Auflagen Nr. 18., 23., 24.
II. 2. d) (1) Landesplanung, Regionalplanung und kommunale Planung
II. 3.2 h) Natur- und Artenschutz

- **Verfahren**

Die vielen Unterlagen erschweren die Meinungsbildung und dienen dazu u. a. die Beteiligten abzulenken und einzulullen.
Vgl.:
II. 2. Einhaltung der Vorschriften zwingenden Rechts, a) – d)

Einwender 4

- **Lärm**

Es wird eine Beeinträchtigung des Grundstücks durch den Lärm auf der Abbaufläche und durch den Verkehrslärm auf dem Nielander Weg und der K52 befürchtet.
Vgl.:
Auflagen Nr. 7., 8., 25., 39., 46., 89. – 94.
II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen – Lärm
II. 3.2 i) Lärm

Einwender 5

- **Grundwasser**

Befürchtung, dass durch eine Änderung des Grundwasserspiegels der an das Abbaugebiet angrenzende Wald Schaden nimmt.
Vgl.:
Auflagen. Nr. 17.
II. 2. b) Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß §68 Abs. 3 Nr. 1 WHG

Einwender 6

- **Verkehr**

Die Zunahme des Verkehrs führt zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, insbesondere der zusätzliche Verkehrslärm.
Vgl.:
Auflagen Nr. 3., 4., 7., 8., 25., 39., 46., 89. – 94.
II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen – Lärm, (10) Einhaltung Straßen – und Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr, i) Lärm

- **Lärm**

Es wird davon ausgegangen, dass der Verkehrslärm zunimmt und unzumutbar sein wird.

Vgl.:
Auflagen Nr. 3., 4., 7., 8., 25., 39., 46., 89. – 94.
II. 3.2 a) Verkehr, i) Lärm

Einwender 7

- **Verkehr**

Die vorhandenen Verkehrswege erscheinen für das Vorhaben nicht geeignet.
Vgl.:
Auflagen Nr. 3. – 7.
II. 2. d) (10) Einhaltung Straßen – Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr

- **Allgemein/Ökonomie**

Die Gemeinde könnte unattraktiver werden und der Zuzug von neuen Bürgern ausbleiben, Verlust an Lebensqualität. Da die Auskiesungsfläche der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung steht, wird sich der Maisanbau auf umliegende Felder verschieben.
Vgl.:
II. 3.2 b) Grundstückswert, c) Lebensqualität

- **Staub**

Knicks allein sind kein ausreichender Schutz gegen die Staubentwicklung.
Vgl.:
Auflagen Nr. 1., 2., 95. – 97.
II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen – Staub
II. 3.2 f) Staub

- **Natur**

Der Eingriff in das Landschaftsbild ist unzumutbar.
Vgl.:
Auflagen Nr. 12.
II. 2. d) (8) Einhaltung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
II. 3.2 h) Natur- und Artenschutz

- **Regionalplanung**

Vorhaben steht im Widerspruch zum Regionalplan. Vorranggebiet Tourismus ausgewiesen.
Vgl.:
II. 2. d) (1) Landesplanung, Regionalplanung und kommunale Planung –Landesplanung, (5) Einhaltung des nationalen Gebietsschutzes
II. 3.2 c) Lebensqualität

- **Grundwasser**

Durch eine Grundwasserabsenkung könnte das Moor im Nordosten austrocknen und die Trinkwasserversorgung von Anliegerhöfen gefährdet sein.
Auflagen Nr. 79., 80., 82. – 87.
II. 2. b) Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG
II. 3.2 g) Grundwasser

Einwender 8

- **Verkehr**

Insbesondere eine mögliche Anliegergefährdung in Kreuzungsbereichen und die Belastung der Ortsdurchfahrt durch LKW-Verkehr wird befürchtet.
Vgl.:
II. 2. d) (10) Einhaltung Straßen - Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr

- **Allgemein/Ökonomie**

Es werden eine sinkende Lebensqualität und ein Wertverlust der Häuser erwartet. Steuereinnahmen kommen nicht der Gemeinde zugute. Verkauf der Flächen an auswärtigen Unternehmer ohne Beteiligung die Einwohner nicht hinnehmbar.
Vgl.:
II. 3.2 a) Verkehr bis e) Grundgesetz

- **Natur**

Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt.
Vgl.:
Auflagen Nr. 12.
II. 2. d) (8) Einhaltung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
II. 3.2 h) Natur- und Artenschutz

Einwender 9

- **Verkehr**

Die Straßenschäden werden zunehmen und das höhere Verkehrsaufkommen könnte alle anderen Verkehrsteilnehmer gefährden.
Vgl.:
Auflagen Nr. 1., 3., 4., 5., 8.
II. 2. d) (10) Einhaltung Straßen – Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr

- **Allgemein/Ökonomie**

Die Gemeinde Brekendorf hat keine zusätzlichen Steuereinnahmen durch das Vorhaben. In früheren Planungen hat die Kreisverwaltung die Bebauung im Norden Brekendorfs abgelehnt, das Tunneltal soll somit jetzt nicht durch dieses Vorhaben verändert werden.

Vgl.:

II. 2. d) (4) Einhaltung der Anforderungen des Habitatschutzes, (6) Einhaltung des gesetzlichen Biotopschutzes, (8) Einhaltung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
II. 3.2 c) Lebensqualität, h) Natur- und Artenschutz

- **Natur**

Der Lebensraum von besonders geschützten Arten und das Landschaftsbild werden beeinträchtigt. Durch den Kiesabbau entstehen Bodenverluste.

Vgl.:

Auflagen Nr. 14., 40., 63., sowie teilweise 25. – 68.
II. 2. d) (6) Einhaltung des gesetzlichen Biotopschutzes, (7) Einhaltung des besonderen Artenschutzes, (8) Einhaltung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung
II. 3.2 h) Natur- und Artenschutz

- **Verfahren**

Die Beschreibung der Schutzgüter ist nicht korrekt. Die Zufahrt zum Erschließungsgebiet muss gesichert sein.

Vgl.:

II. 2. d) (2) Einhaltung der planungsrechtlichen Vorgaben des § 35 BauGB

- **Regionalplanung**

Das Vorhaben steht im Widerspruch zur Regionalplanung. Sand- und Kiesabbaugebiete haben die geringste Wertstufe 1.

Vgl.:

II. 2. a), d) (1) Landesplanung, Regionalplanung und kommunale Planung
II. 3.2 c) Lebensqualität, h) Natur- und Artenschutz

- **Staub**

Durch die entstehenden Sukzessionsflächen wird die Klimaveränderung (Bodenerosion) vorangetrieben.

Vgl.:

Auflagen Nr. 18. – 24.
II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen – Staub
II. 3.2 f) Staub, h) Natur- und Artenschutz

- **Grundwasser**

Das Wasserschongebiet unmittelbar neben dem Auskiesungsgebiet wird beeinträchtigt und die Grundwasserabsenkung führt zur Austrocknung des Grevensberger Moors.

Vgl.:

II. 2. b) Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß §68 Abs. 3 Nr. 1 WHG
II. 3.2 g) Grundwasser

Einwender 10

- **Verkehr**

Die Belastung durch den Lkw-Verkehr verschlechtert den bereits schlechten Straßenzustand der K 52 und K 86 zusätzlich.

Vgl.:

Auflagen Nr. 1., 8., 11., 12.
II. 2. d) (10) Einhaltung Straßen - Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr

- **Lärm**

Die tägliche und nächtliche Lärmbelästigung führen aufgrund von Schlafmangel zu mangelnder Erholung.

Vgl.:

Auflagen Nr. 7., 8., 25., 39., 46., 89. – 94.
II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen - Lärm
II. 3.2 i) Lärm

- **Allgemein/Ökonomie**

Der Tourismus wird beeinträchtigt und der Wert der Grundstücke und die Wohnqualität sinken. Forderung nach einem universellen Bestandsschutz.

Vgl.:

II. 3.2 b) Grundstückswert, c) Lebensqualität, d) Kein Abwehranspruch wegen Vorbelastung

- **Staub**

Der entstehende Staub gefährdet den Pflanzen- und Tierbestand.

Vgl.:

Auflagen Nr. 1., 2., 5. – 9., 25., 45., 46., 95. – 97.
II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen – Staub
II. 3.2 f) Staub

- **Grundwasser**

Die mit dem Vorhaben verbundene Grundwasserabsenkung gefährdet die Wasserversorgung des eigenen Brunnen.

Vgl.:
Auflagen Nr. 79., 80., 82. – 87.
II. 2. (b) Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß §68 Abs. 3 Nr. 1 WHG
II. 3.2 g) Grundwasser

Einwender 11

- **Verkehr**

Die engen Straßen in der Gemeinde Brekendorf sind für den Lkw-Verkehr unzureichend geeignet.
Vgl.:
II. 2. d) (10) Einhaltung Straßen - Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr

- Lärm

Die Schulkinder und Sportler werden durch den Lärm der in unmittelbarer Nähe gelegenen Auskiesung gestresst.
Vgl.:
Auflagen Nr. 7., 8., 45., 46.
II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen – Lärm
II. 3.2 i) Lärm

- **Allgemein/Ökonomie**

Der Tourismus wird beeinträchtigt und der Wert der Grundstücke und die Wohnqualität sinken. Forderung nach einem universellen Bestandsschutz. Verkauf der Flächen an Unternehmer ohne Beteiligung der Einwohner nicht hinnehmbar.
Vgl.:
II. 3.2 b) Grundstückswert, c) Lebensqualität, d) Kein Abwehranspruch wegen Vorbelastung

- **Staub**

Die Gesundheit der Sportler wird durch den Staub aus der in unmittelbarer Nähe gelegenen Auskiesungsfläche beeinträchtigt.
Vgl.:
Auflagen Nr. 1., 2., 5. – 9., 25., 45., 46., 95. – 97.
II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen – Staub
II. 3.2 f) Staub

Einwender 12

- **Verkehr**

Die zu nutzenden Straßen sind zu eng und es fehlt oftmals an Bürgersteigen; daher sind sie ungeeignet. Es können Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer, insbesondere für Kinder und Fußgänger, besonders in Kreuzungsbereichen der bestehenden Straßen entstehen.

Vgl.:
Auflagen Nr. 3., 4.
II. 2. d) (2) Einhaltung der planungsrechtlichen Vorgaben des § 35 BauGB, (10) Einhaltung Straßen - Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr

Einwender 13

- **Verkehr**

Gefährdungen andere Verkehrsteilnehmer, besonders Kinder auf dem Reiterhof und im Einmündungsbereich der K 52, werden befürchtet. Schäden an Gebäuden und Straßen könnten zunehmen.
Vgl.:
Auflagen Nr. 3., 4., 8.
II. 2. d) (10) Einhaltung Straßen – Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr

- **Grundwasser**

Grundwasserabsenkung mit Auswirkungen auf privaten Brunnen.
Vgl.:
Auflagen Nr. 79., 80., 82. – 87.
II. 2. b) keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG
II. 3.2 g) Grundwasser

- **Lärm**

Es besteht die Befürchtung einer unzumutbaren Lärmbelastung.
Vgl.:
Auflagen Nr. 7., 8., 25., 39., 45., 46., 89. – 94.
II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen – Lärm
II. 3.2 i) Lärm

- **Staub**

Belästigungen durch Staubentwicklung werden befürchtet.
Vgl.:
Auflagen Nr. 1., 2., 5. - 9., 25., 45., 46., 95. - 97.
II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen - Staub
II. 3.2 f) Staub

- **Allgemein/Ökonomie**

Verkauf der Flächen an Unternehmer ohne Beteiligung die Einwohner nicht hinnehmbar.

Vgl.:
II. 2. a) Planrechtfertigung, d) Einhaltung sonstiger Anforderungen des öffentlichen Rechts
II. 3.2 d) Kein Abwehranspruch wegen Vorbelastung, e) Grundgesetz

Einwender 14

- **Verkehr**

Als Anlieger an der K86 zwischen Brekendorf und Fleckeby wird die Zunahme des Schwerlastverkehrs zwischen beiden Ortschaften abgelehnt. Insbesondere die Breite der Straße entspricht nicht den technischen Richtlinien. Die Zunahme der Fahrzeuge erhöht das Unfallrisiko für alle Verkehrsteilnehmer.

Vgl.:
II. 2. d) (10) Einhaltung Straßen - Wegegesetz

- **Verfahren**

Detaillierte Stellungnahme zu den Einwendungen wird gewünscht. Die Bekanntmachung erfolgte nur in Groß Wittensee. Eine direkte Einladung zum Erörterungstermin erhielt sie erst auf Nachfrage.

Vgl.:
II. 1. a) Formellrechtliche Würdigung, a) Planfeststellungsverfahren

- **Regionalplan**

Der Regionalplan weist ein Tourismus-, Erholungsgebiet aus. Das Vorhaben steht im Widerspruch dazu.

Vgl.:
Auflagen Nr. 18., 23., 24.
II. 2. d) (1) Landesplanung, Regionalplanung und kommunale Planung
II. 3.2 h) Natur- und Artenschutz

Einwender 15

- **Verkehr**

Die Verkehrswege Nielander Weg und Nordholzer Weg sind ungeeignet für das zu erwartende Verkehrsaufkommen.

Vgl.:
II. 2. d) (10) Einhaltung Straßen – Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr

- **Grundwasser**

Der eigene private Trinkwasserbrunnen kann durch die Grundwasserabsenkung trocken fallen.

Vgl.:
Auflagen Nr. 79., 80., 83. – 87.
II. 2. b) Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß §68 Abs. 3 Nr. 1 WHG
II. 3.2 g) Grundwasser

Einwender 16

- **Verkehr**

Der Nielander Weg und der Nordholzer Weg sind für das zu erwartende Verkehrsaufkommen nicht geeignet.
Vgl.:
II. 2. d) (10) Einhaltung Straßen – Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr

- **Grundwasser**

Der eigene private Trinkwasserbrunnen kann durch die Grundwasserabsenkung trocken fallen.
Vgl.:
II. 2. b) Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß §68 Abs. 3 Nr. 1 WHG
II. 3.2 g) Grundwasser

- **Lärm**

Insbesondere bei Ostwind wird eine unzumutbare Lärmbelästigung befürchtet.
Vgl.:
Auflagen Nr. 7., 8., 25., 39., 45., 46., 89. – 94.
II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen – Lärm
II. 3.2 i) Lärm

Einwender 17

- **Verkehr**

Besonders für Kinder und im Einmündungsbereich der K52 werden Gefährdungen befürchtet.
Vgl.:
Auflagen Nr. 3., 4.
II. 2. d) (2) Einhaltung der planungsrechtlichen Vorgaben des § 35 BauGB, (10) Einhaltung Straßen – Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr

- **Grundwasser**

Eine Grundwasserabsenkung kann zu nicht abschätzbaren Auswirkungen auf die öffentliche Trinkwasserversorgung führen.
Vgl.:
II. 2. b) Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß §68 Abs. 3 Nr. 1 WHG
II. 3.2 g) Grundwasser

- **Lärm**

Es werden unzumutbare Lärmbelästigungen durch den Abbau direkt und durch das erhöhte Verkehrsaufkommen befürchtet.

Vgl.:

Auflagen Nr. 7., 8., 25., 39., 45., 46., 89. – 94.

II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen – Lärm

II. 3.2 i) Lärm

- **Natur**

Das Landschaftsbild wird beeinträchtigt.

Vgl.:

Auflagen Nr. 14., 18., 22., 23., 24., 45., 46., 62.

II. 2. d) (8) Einhaltung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

II. 3.2 h) Natur- und Artenschutz

- **Allgemein/Ökonomie**

Region ist bereits durch Kiesabbau und die Autobahn belastet. Weiterer Wertverlust der Häuser und Rückgang der Lebensqualität wird befürchtet.

Vgl.:

II. 3.2 b) Grundstückswert, c) Lebensqualität

Einwender 18

- **Verkehr**

Die Verkehrswege sind nicht geeignet, weil zu schmal. Besonders für Kinder und im Einmündungsbereich der K52 werden Gefährdungen befürchtet.

Vgl.:

II. 2. d) (10) Einhaltung Straßen - Wegegesetz

II. 3.2 a) Verkehr

- **Grundwasser**

Die eigene Trinkwasserversorgung wird durch die Grundwasserabsenkung gefährdet. Es können Schadstoffe ins Grundwasser eingetragen werden.

Vgl.:

Auflagen Nr. 70., 71., 73., 79., 83. – 88.

II. 2. b) Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß §68 Abs. 3 Nr. 1 WHG, c) Einhaltung anderer Anforderungen nach WHG i.S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG

II. 3.2 g) Grundwasser

- **Lärm**

Es besteht die Befürchtung, dass unzumutbare Lärmbelästigungen auch existenzbedrohend werden.

Vgl.:
Auflagen Nr. 6., 7., 8., 9., 25., 39.
II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen – Lärm
II. 3.2 a) Verkehr, i) Lärm

- **Staub**

Staubbelästigung kann Tiere, insbesondere Pferde, schädigen (Lungenkrankheit). Einstelltiere werden weg bleiben, was zur Bedrohung der Existenz führen kann.
Vgl.:
Auflagen Nr.1., 2., 5., 7., 8.,
II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen – Staub
II. 3.2 a) Verkehr, f) Staub

- **Allgemein/Ökonomie**

Keine Bereitschaft zur Flächenbereitstellung für Einmündungsbereich Nielander Weg / K 52.
Vgl.:
II. 2. d) (2) Einhaltung der planungsrechtlichen Vorgaben des § 35 BauGB, (10) Einhaltung Straßen – Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr

Einwender 19

- **Verkehr**

Es werden Schäden an Straßen und Gebäuden befürchtet. Die Wegeführung soll nach Norden erfolgen. Begegnungsverkehr auf privater Zufahrt nicht möglich. Die Einmündung in die K52 ist unübersichtlich.
Vgl.:
Auflagen Nr. 3, 7., 8., 9.
II. 2. d) (10) Einhaltung Straßen - Wegegesetz
II. 3.2 a) Verkehr, b) Grundstückswert

- **Grundwasser**

Die Trinkwasserversorgung für Mensch und Tier wird durch die Grundwasserabsenkung gefährdet, der Brunnen könnte trocken fallen. Landwirtschaftliche Flächen nördlich der Auskiesungsfläche können zu trocken und im Süden zu nass werden. Schadstoffe könnten ins Grundwasser eingetragen werden.
Vgl.:
Auflagen Nr. 75, 80. – 87.
II. 2. b) Keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit gemäß §68 Abs. 3 Nr. 1 WHG, c) Einhaltung anderer Anforderungen nach WHG i.S. d. § 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG
II. 3.2 g) Grundwasser

- **Lärm**

Befürchtung einer unzumutbaren Lärmbelästigung durch LKW-Verkehr, den Auskiesungsbetrieb und den Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage.

Vgl.:

Auflagen Nr. 6. – 9., 25., 89. – 94.

II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen - Lärm

II. 3.2 i) Lärm

- **Staub**

Es wird eine gesundheitliche Beeinträchtigung von Mensch und Tier durch Staub befürchtet. Während der Trockenauskiesung kann die Staubentwicklung dazu führen, dass die Ausbeute der Photovoltaikanlage (PVA) sinkt.

Vgl.:

Auflagen Nr. 1., 2., 6. – 9., 95. – 97.

II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen - Staub

II. f) Staub

Allgemein/Ökonomie

Sinkende Erlöse aus der Vermietung der Ferienwohnung und steigende Pachten für Ackerland werden erwartet.

Vgl.:

II. 3.2 b) Grundstückswert, c) Lebensqualität

- **Verfahren**

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen seien nicht vollständig, die Vorlage auf CD wird gewünscht. Es wird die Übersendung aller Stellungnahmen zusammen mit den jeweiligen Abwägungen vor Beschlussfassung beantragt.

Vgl.:

II. 1. a) Planfeststellungsverfahren, b) Planänderungsverfahren

Einwender 20

- **Lärm**

Es besteht die Befürchtung, dass die Wohnqualität durch den LKW-Verkehr westlich des Grundstücks zu erheblicher Lärmbelästigung führen wird. Folge: Gesundheitliche Beeinträchtigungen. Zusätzlich Beeinträchtigung der Gebäudesubstanz durch Erschütterungen.

Vgl.:

Auflagen Nr. 5., 7. – 9. 25., 89. – 94.

II. 2. d) (3) Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen – Lärm

II. 3.2 a) Verkehr, b) Grundstückswert, c) Lebensqualität,

Einwender 21, Sammeleinwendung von 204 Bürgern
Die Anzahl der Kiesgruben im Umfeld ist ausreichend. Die Lebensqualität würde durch eine neue Auskiesung verschlechtert und zusätzlich zur Wertminderungen der Immobilien und Einkommen führen. Steuereinnahmen würde die Gemeinde nicht erzielen.
Die Beachtung des Artikel 20, Absatz 2 Grundgesetz wird eingefordert.
Vgl.:
II. 3.2 b) Grundstückswert, c) Lebensqualität, d) Kein Abwehranspruch wegen Vorbelastung, e) Grundgesetz

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, erhoben werden.
Die Klage wäre schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären oder in elektronischer Form zu erheben. Die Klage müsste den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Hinweis:
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVOBL 2006,361) in der zurzeit geltenden Fassung).

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Untere Wasserbehörde
als Planfeststellungsbehörde

Im Auftrage

Mieth

Anlagen:
Planfestgestellte Unterlagen